



# DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

# 3

März 2021 / 55. Jahrgang

# POLIZEISPIEGEL



## DPoIG besucht Grenzkontrollen



Seite 6 <

Interview mit Andrea Lindholz (CSU) MdB, Vorsitzende des Innenausschusses des Bundstags

Seite 21 <

Fachteil:

- Hinausragen der Ladung im Sinne des § 22 StVO: Von wo ab ist zu messen?
- Einführung einer Folienslösung für Versicherungskennzeichen



# Corona: Kriminalität in der Krise?!

Von Joachim Lenders, Erster stellvertretender Bundesvorsitzender

Alljährlich mit Einsetzen des Frühjahrs(erwachens), und das mittlerweile bereits seit 1953, beginnt das fast schon ritualisierte Prozedere der einzelnen Innenministerien, die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des vergangenen Jahres vorzustellen, zu analysieren und zu bewerten. Und natürlich wird man nicht müde zu erklären, warum die Zahlen in einigen Bereichen nicht besser sein können, und besonderes Augenmerk auf die Zahlen zu fokussieren, die einen spürbaren Rückgang zu den Vorjahren belegen. Dies ist der Gradmesser für den politischen Erfolg, der errungen wurde.

Oft sind es gerade die Zahlen, die im Jahr zuvor exorbitant nach oben geschneit waren, wofür man öffentlich Schelte bezogen hatte und zumindest nun die Genugtuung erfahren kann, dass es hier zu einer deutlichen Verbesserung gekommen ist und dies als politischen Erfolg verkaufen darf. In Wirklichkeit haben sich die Zahlen meistens nur auf dem (teilweise hohen) Stand der Vorjahre wieder eingeepegelt. Gerne wird bei der Einleitung zur jeweiligen PKS bereits darauf hingewiesen, dass die PKS kein Spiegelbild der „Kriminalitätswirklichkeit“, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität ist. Viele Faktoren haben Einfluss auf die PKS-Zahlen, beispielsweise das Anzeigeverhalten des Bürgers, die polizeiliche Kontrolle oder auch die Änderung der Erfassungsregeln. Zum ersten Mal seit Einführung der PKS gibt es ein vollkommen neues Phänomen, welches die Zahlen beeinflusst – eine Pandemie.

Die aktuellen Zahlen für das Jahr 2020 weisen ausnahmsweise bundesweit einen posi-



> Joachim Lenders

ven Trend aus, wenn auch natürlich noch längst nicht alle Zahlen veröffentlicht worden sind.

Und der Grund ist relativ einfach zu benennen: Wir haben Corona. Diese Pandemie hat viel Unheil und Tod über uns gebracht. Und sie hat uns auch isoliert – uns geradezu eingeschlossen in den eigenen vier Wänden.

Damit einhergehend haben wir natürlich auch bundesweit signifikante Kriminalitätsrückgänge in einigen Deliktsbereichen zu verzeichnen. Insbesondere in Deliktsbereichen wie beispielsweise dem Einbruch, dem Taschen- und Trickdiebstahl oder auch bei Körperverletzungen und Raubdelikten.

Es sind dann gottlob mal diese Zeiten für Einbrecher und Taschendiebe. Wenn die Bewohner zu Hause sind, kommen weniger Einbrecher zum ungebetenen Besuch, den Taschendieben fehlen die Tatbegehungsmöglichkeiten in Pandemiezeiten und wenn Kneipen, Amüsierviertel und Biergärten geschlossen sind, kann es demzufolge dort auch keine Schlägereien geben.

## ■ Straftaten verlagern sich in den virtuellen Bereich

Aber diese eigentlich positiven Botschaften sollten uns nicht täuschen. Straftaten verlagern sich von der realen Welt in die virtuelle Welt. Täter, Opfer und Schäden bleiben aber real. Eine Zunahme der Betrugsdelikte,

insbesondere im Internet, zeichnet sich bereits ab.

Homeoffice, Kontaktbeschränkungen und Lockdown werden auch eine Zunahme von Gewaltdelikten im Bereich der häuslichen Beziehungsgewalt mit sich bringen. Oft jedoch statistisch nicht messbar, weil gerade in Pandemiezeiten die Anzeigebereitschaft eher sinkt, als dass sie ausgeprägter vorhanden ist. Die Dunkelziffer dieser Delikte wird vermutlich ebenfalls deutlich zunehmen.

Man merkt eben, dass sich Kriminalität verlagert, sie einfach in diesen Zeiten etwas anders wird, aber nicht weg ist. Straftäter suchen sich neue Betätigungsfelder, suchen Wege in der Krise, damit sie auch in der neuen Situation davon profitieren können. Ein Beispiel ist der Subventionsbetrug: In der Krise werden Corona-Soforthilfen illegal beantragt. Und es ist immer wieder erstaunlich, dass Berechtigte monatelang auf ihre zustehenden Corona-Hilfen warten müssen, Straftätern es aber gelingt, in kürzester Zeit Wege zu finden, sich illegal zu bereichern.

Das Fazit ist, dass in Pandemiezeiten Straftaten sich verlagern, dadurch aber nicht weniger werden, oder rückläufige Zahlen nicht falsch interpretiert werden sollten. Es ist einfach auch für die Kriminalität eine etwas andere Zeit – Kriminalität bleibt aber und muss nach wie vor entschieden bekämpft werden. Und das geht nur mit Polizist(inn)en und einer digitalen Welt auch für die Polizei – und von der sind wir in den meisten Bundesländern noch sehr weit entfernt. Auch das hat uns die Pandemie noch einmal deutlich vor Augen geführt. ■

**DPoIG im Internet: [www.dpolg.de](http://www.dpolg.de)**

Ihre Meinung interessiert uns: [dpolg@dbb.de](mailto:dpolg@dbb.de)

> **DPoIG**

- > Leitartikel – Corona: Kriminalität in der Krise?! 3
- > DPoIG für schnellere Impfung der Polizei 4
- > Gespräch zwischen der DPoIG-Spitze und Patrick Sensburg (CDU) MdB 5
- > Interview mit Andrea Lindholz (CSU) MdB, Vorsitzende des Innenausschusses des Bundestags 6
- > Eindämmung der Corona-Pandemie: DPoIG-Spitze besucht stationäre Grenzkontrollen 8
- > Automatische Kennzeichenerfassung zur Strafverfolgung 9
- > Einsatz von elektronischen Fußfesseln verfassungskonform 9
- > Übertragung von Daten wird zum A und O 10
- > Linksextremismus in Deutschland: Eine aktuelle Analyse 12
- > CESI@HOME 14
- > Corona-Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten 16
- > Neue Mobilitätsformen als Herausforderung für die institutionsübergreifende Verkehrssicherheitsarbeit 18
- > Urlaubsangebote/Arbeitsplatzbörse 20
- > Fachteil:
  - Hinausragen der Ladung im Sinne des § 22 StVO: Von wo ab ist zu messen? 21
  - Einführung einer Folienlösung für Versicherungskennzeichen 22

> **dbb**

- > gastbeitrag – Horst Seehofer, Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat 25
- > interview – Marian Wendt, Vorsitzender des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages 26
- > nachrichten 28
- > senioren 29
- > Die Zivilgesellschaft ist gefordert, die Spielregeln des Miteinanders zu verteidigen 30
- > volksbegehren – Mitbestimmung auch in Krisenzeiten 32
- > beamte – Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes 34
- > service für dbb mitglieder 38
- > online 40
- > mitgliedsgewerkschaften 42

> **Impressum**

**HERAUSGEBER DER POLIZEISPIEGEL-SEITEN:** Bundesleitung der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT IM dbb (DPoIG), Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.47378123. **Telefax:** 030.47378125. **INTERNET:** [www.dpolg.de](http://www.dpolg.de). **E-Mail:** [dpolg@dbb.de](mailto:dpolg@dbb.de). **REDAKTION BUNDESTEIL:** Elisabeth Schnell. **REDAKTION FAHRTZEUGE:** Prof. Dr. jur. Dieter Müller. **FOTOS IM DPoIG-TEIL:** DPoIG, Fotolia, Windmüller, DPoIG-Stiftung. **Titelfoto:** © benjaminmolte/stock.adobe.com. **VERLAG:** DBB Verlag GmbH. **Internet:** [www.dbbverlag.de](http://www.dbbverlag.de). **E-Mail:** [kontakt@dbbverlag.de](mailto:kontakt@dbbverlag.de). **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSPREIS:** Nichtmitglieder bestellen in Textform beim DBB Verlag. Inlandsbezugspreis: Jahresabonnement 54,50 Euro zzgl. 13,50 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr. Einzelheft 5,80 Euro zzgl. 1,40 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. Abonnementkündigungen müssen bis zum 1. Dezember beim DBB Verlag in Textform eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr. Für die Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Manuskripte und Bilder, die unverlangt eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen. Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb oder der Redaktion dar. Erscheinungsweise monatlich, Doppelausgaben Hefte 1/2 und 7/8.

**HERAUSGEBER DER DBB MAGAZIN-SEITEN:** Bundesleitung des dbb, Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** [www.dbb.de](http://www.dbb.de). **LEITENDE REDAKTEURIN:** Christine Bonath (cri). **REDAKTION:** Jan Brenner (br). **FOTOS:** Brenner, Fotolia, MEV. **VERLAG:** DBB Verlag GmbH. **Internet:** [www.dbbverlag.de](http://www.dbbverlag.de). **E-Mail:** [kontakt@dbbverlag.de](mailto:kontakt@dbbverlag.de). **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ANZEIGEN:** DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** [mediacenter@dbbverlag.de](mailto:mediacenter@dbbverlag.de). **ANZEIGENLEITUNG:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **ANZEIGENVERKAUF:** Andrea Franzén, **Telefon:** 02102.74023-714. **ANZEIGENDISPOSITION:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712, Preisliste 62 (dbb magazin) und Preisliste 42 (Polizeispiegel), gültig ab 1.10.2020. **Druckauflage dbb magazin:** 571 338 (IVW 4/2020). **Druckauflage Polizeispiegel:** 83 938 (IVW 4/2020). **ANZEIGENSCHLUSS:** 6 Wochen vor Erscheinen. **HERSTELLUNG:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. Gedruckt auf Papier aus elementar-chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

ISSN 1437-9864



# DPoIG für schnellere Impfung der Polizei

Die rasche politische Entscheidung für eine schnellere Impfung gegen das Coronavirus für Lehrkräfte und Erziehungspersonal ist nach der teilweisen Öffnung von Schulen und Kitas Ende Februar nachvollziehbar und richtig, so die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG). Wenig akzeptabel sei allerdings, dass die Polizeikräfte noch immer keine derartige Priorisierung erfahren.



DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt: „Schulen und Kitas öffnen wieder, die Polizei hatte nie geschlossen. Unsere operativen Kräfte sind tagtäglich erhöhtem Infektionsrisiko ausgesetzt, ohne dass die Politik auch nur darüber berät, wie sie durch rasche Impfung gut geschützt werden können. Das ist für unsere Kolleginnen und Kollegen völlig inakzeptabel.“

Wir haben immer darauf hingewiesen, dass polizeiliches Handeln im Einsatz nicht ohne erhöhtes Infektionsrisiko funktioniert. Eine Festnahme, Durchsuchung, Fesselung oder das Festhalten einer Person kann nicht ohne Unterschreitung des Mindestabstands erfolgen. Und Tag für Tag werden die Kräfte zu Personen-

ansammlungen geschickt, um die Einhaltung von Corona-Regeln durchzusetzen, auch hier ist die Gefahr von Ansteckungen außerordentlich hoch.

Tausende Kolleginnen und Kollegen haben sich in den vergangenen Monaten tatsächlich infiziert oder mussten sich in Quarantäne begeben, auch durch die Kontrolle von Personen an den Landesgrenzen sind Polizistinnen und Polizisten erhöhten Risiken ausgesetzt. Deshalb wäre es richtig und dringend notwendig, diese operativen Kräfte in besonderer Weise zu schützen. Wir haben deshalb die dringende Erwartung, dass das Kabinett auch in dieser Frage zu raschen Entscheidungen kommt.“

# Ruhegehaltsfähigkeit, Grenzkontrollen, Polizei der Zukunft ...

Gespräch zwischen der DPoIG-Spitze und Patrick Sensburg (CDU) MdB

Zu einem digitalen Gespräch über aktuelle Themen der inneren Sicherheit sowie zur Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage trafen sich DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt, sein Stellvertreter und Vorsitzender der Bundespolizeigewerkschaft, Heiko Teggatz, mit dem Bundestagsabgeordneten Professor Dr. Patrick Sensburg (CDU) am 4. Februar 2021.

Die DPoIG-Spitze betonte, dass es nicht nur aufgrund der besonderen Belastungen, die der Polizeiberuf mit sich bringt, mehr denn je angezeigt sei, die Polizeizulage für die Bundespolizei wieder ruhegehaltsfähig zu machen. Wer sich sein gesamtes Berufsleben über für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger einsetze, solle dies bei der Zurrücksetzung auch anerkannt bekommen, forderte Heiko Teggatz. Während Bayern die Ruhegehaltsfähigkeit nie abgeschafft habe, Sachsen und Nordrhein-Westfalen sie wieder einführt, sei auf Bundesebene noch nicht genügend Bewegung in der Sache. Die CSU-Landesgruppe im Bundestag bekundete jüngst Unterstützung für den Vorschlag. Patrick Sensburg zeigte im Gespräch grundsätzliches Verständnis für die Forderung, gab jedoch zu bedenken, dass

auch andere Berufsgruppen, wie der Bereich der Hochschullehrenden, einbezogen werden müssten. Die Ruhegehaltsfähigkeit müsse als Gesamtpaket betrachtet werden, auch im Blick auf den Haushalt.

Ein Gesetz, das schon weiter gediehen ist, jedoch noch der weiteren Klarstellung bedarf, wurde kürzlich mit dem Bundespolizeigesetz auf den Weg gebracht. Anders als manche Medien es darstellen, gehe es nicht um übermächtige Befugnisse für die Bundespolizei, so Heiko Teggatz. Es gehe um reine Präventivbefugnisse, die jedoch auch aus parteitaktischen Gründen unterschiedlich gewährt würden. So sei die Quellen-TKÜ genehmigt, die Online-durchsuchung aber nicht. Auch die Festlegung des 30-Kilometer-Radius ab der Grenze, in dem die Bundespolizei aktiv



> Zum Austausch auf digitalem Weg trafen sich der Bundestagsabgeordnete Patrick Sensburg, DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt und sein Stellvertreter Heiko Teggatz.

werden darf, sei veraltet, so der Vorsitzende der Bundespolizeigewerkschaft.

Dass bei den grenzpolizeilichen Befugnissen und beim Thema Einreise nach Deutschland vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie nachgebessert werden müsse, fordert auch Patrick Sensburg. Anstatt Flüge zu streichen, sollte es bei jeder Einreise verpflichtend Corona-Tests geben. Verhängte Quarantäne müsse dann auch kontrolliert werden. Die DPoIG-Vertreter ergänzten, dafür müssen die Grenzen notifiziert werden, also als Grenzen, die kontrolliert werden dürfen, deklariert werden.

Mittelfristig wird es bei der Ein- und Ausreise einen elektronischen Einreisestempel geben. Die EU hat die entsprechenden Voraussetzungen dafür geschaffen. Derzeit ist die Bundespolizei mit der technischen Umsetzung befasst. Damit lässt sich eine europäische Datenbank aufbauen, die schnell und sicher notwendige Daten speichert.

Polizeiarbeit werde künftig grundsätzlich stärker auf Daten, auf deren Verfügbarkeit, deren Vernetzung und deren intelligenter Auswertung bestehen. Ein Projekt, das diesen Aspekt bundeseinheitlich verfolgt, ist das Projekt Polizei 2020, vom BKA aufgelegt. Bundesvorsitzender Rainer Wendt begrüßt diesen Ansatz und das zielorientierte Arbeiten an diesem Projekt. Patrick Sensburg, der zeitweise als Professor an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Kriminalpolizei beim BKA lehrte, betonte ebenfalls die Bedeutung solcher Vorhaben, die gerade in einem föderalen Land zumindest eine Grundlage an Einheitlichkeit liefern können. ■

> Ein elektronischer Einreisestempel im Pass soll bei der Einreise in die EU auf den Weg gebracht werden.

Interview mit Andrea Lindholz (CSU) MdB,  
Vorsitzende des Innenausschusses des Bundestags

## „Die Polizei verdient Respekt für ihre Arbeit“

Polizistinnen und Polizisten riskieren Gesundheit und Leben im Einsatz.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag setzt sich dafür ein, dass die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage im Bereich des Bundes wiedereingeführt wird. Im Januar verkündete die Landesgruppe öffentlich: „Wir wollen ... der enormen Belastung unserer Polizistinnen und Polizisten im täglichen Einsatz Rechnung tragen und dafür sorgen, dass die Polizeizulage ruhegehaltsfähig wird.“ Der POLIZEI-SPIEGEL sprach darüber und über die Ausstattung der Polizei sowie den bevorstehenden Bundestagswahlkampf mit Andrea Lindholz (CSU), die Vorsitzende des Innenausschusses im Bundestag.

**Liebe Frau Lindholz, die Polizei in Deutschland ist nicht nur aufgrund der Corona-Pandemie sehr gefordert. Die politische Rückendeckung ist jedoch manchmal lückenhaft. An welcher Stelle sehen Sie die Politik stärker in der Pflicht, mehr für die Sicherheitsbehörden zu tun?**

**Lindholz:** Im Bundestag haben wir massive Personalaufstockungen für Bundespolizei und BKA auf den Weg gebracht. Die Länder dürfen sich da ger-

ne ein Beispiel nehmen, mein Heimatland mal ausgenommen [lacht]. Aktuell arbeiten wir am Bundespolizeigesetz. Wir wollen moderne Befugnisse und eine bessere Unterbringung an Bahnhöfen. Die deutsche Polizei insgesamt verdient Respekt für ihre Arbeit. Das muss bei den Strukturen, aber auch in den politischen Debatten deutlich werden. Wenn die SPD-Vorsitzende der Polizei latenten Rassismus unterstellt, provoziert sie damit nur weitere Herabwürdigungen. Selbst-

verständlich müssen wir über Rechtsextremismus in der Polizei diskutieren, aber bitte mit Augenmaß, Anstand und Sachkenntnis.

**Corona bestimmt die Schlagzeilen und beschäftigt natürlich die Kolleginnen und Kollegen. In welchem Maße mit Spätfolgen einer COVID-19-Erkrankung zu rechnen ist, darüber herrscht große Unsicherheit. Es ist deshalb folgerichtig und höchste Zeit, eine COVID-19-Erkrankung als Berufs-**

**krankheit bei der Polizei anzuerkennen und damit einem Dienstunfall gleichzustellen. Wissen wir die CSU da an der Seite der Polizeibeamtinnen und -beamten?**

**Lindholz:** Die CSU steht grundsätzlich immer an der Seite der Polizistinnen und Polizisten. Sie machen auch in der Pandemie einen großartigen Job – das sehen wir sehr genau. Das allgemeine Infektionsrisiko erschwert aber den Nachweis der Infektionen im Dienstall-

tag und auch die Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen. In bestimmten Konstellationen kann die Infektion ja auch einen Arbeitsunfall darstellen. Insofern würde ich erst einmal eine umfassende Datenerfassung und -analyse vornehmen.

**Den Einsatz der Polizeibeschäftigten wertzuschätzen – zumindest bei der Bundespolizei – wäre es, die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage wieder einzuführen. Die CSU-Landesgruppe unterstützt diese Forderung der DPoIG. Sehen Sie eine reale Chance, das in dieser Koalition noch durchzusetzen?**

**Lindholz:** Unsere Polizistinnen und Polizisten riskieren über Jahre hinweg ihre Gesundheit für unser aller Sicherheit. Diese Leistung muss im Alter berücksichtigt werden. Deswegen halten wir die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage für richtig. Sollte uns das noch in dieser Legislatur gelingen, wäre das ein großartiger Erfolg. Auf jeden Fall vertritt die CSU diese Forderung heute schon mit aller Kraft – wir entscheiden in der Koalition aber nicht allein.

**Bei der Ausstattung der Polizei ist das Elektroimpulsgerät, auch Taser, in der erfolgreichen Erprobungsphase bei der Bundespolizei. Die DPoIG fordert, dass die Einordnung letztlich nicht als Schusswaffe, sondern als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt dringend angesagt ist. Damit würde der Einsatz erleichtert. Kann die DPoIG in der Frage auf Sie zählen?**

**Lindholz:** Der Taser kann im Ernstfall helfen, einen Schusswaffeneinsatz zu vermeiden. Die Pilotprojekte in Bund und Ländern zeigen auch, dass der Taser in Gefahrensituationen eine stark deeskalierende Wirkung auf das polizeiliche Gegenüber hat. Gleichwohl dürfen wir die erheblichen Gesundheitsrisiken, die von

> Andrea Lindholz



- > Vorsitzende des Ausschusses für Inneres und Heimat
- > Parlamentarisches Kontrollgremium (Art. 45 des GG)
- > Vorsitzende des Gremiums nach Art. 13 Abs. 6 des Grundgesetzes
- > 1. Untersuchungsausschuss „Anschlag Breitscheidplatz“ (stellvertretend)
- > Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (stellvertretend)
- > Ausschuss für Kultur und Medien (stellvertretend)
- > seit 2013: Kuratoriumsmitglied der Stiftung „Denkmal für die ermordeten Juden Europas“
- > seit 2017: Mitglied im Verwaltungsrat der Filmförderanstalt (FFA)

einem Elektroimpuls mit 50 000 Volt ausgehen, nicht unterschätzen. Insofern halte ich den Ansatz für richtig, sich dem Thema weiter zu nähern, aber mit der gebotenen Umsicht. Erst mal sollten wir noch

mehr eigene Erfahrungswerte im Dienstalltag sammeln, bevor wir über weiterführende Schritte entscheiden.

**In diesem Jahr steht die Bundestagswahl an. Mit welchen**

**Forderungen und Themen im Bereich der inneren Sicherheit wird die Union im Wahlkampf antreten?**

**Lindholz:** Wir als CSU im Bundestag haben im Januar einen breiten Forderungskatalog zum Thema Sicherheit erarbeitet: Wir wollen die volle Beweislastumkehr zur Vermögensentziehung im Kampf gegen kriminelle Clans, eine echte Bundes-Cyberpolizei, leichtere Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen für Polizeibeamte, Zulagen für Polizisten mit stark belastenden Aufgaben, lebenslange Waffenverbote für Extremisten, Reformen im Bevölkerungsschutz und vieles mehr. Aber diese Legislatur ist noch nicht vorbei. Aktuell arbeiten wir am Bundespolizeigesetz, dem BND-Gesetz und Verfassungsschutzgesetz. Leider blockiert die SPD wichtige sicherheitspolitische Vorhaben. Wie man im digitalen Zeitalter und angesichts der Radikalisierungsprozesse im Netz dem Verfassungsschutz Instrumente wie die Quellen-TKÜ oder die Onlinedurchsuchung verweigern kann, erschließt sich mir nicht. Ich befürchte jedenfalls, dass der Union die sicherheitspolitischen Forderungen nicht ausgehen werden. ■



> Die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage wurde im Bund 2007 abgeschafft.

Eindämmung der Corona-Pandemie

# DPolG-Spitze besucht stationäre Grenzkontrollen

Seit Mitte Februar finden an den Grenzen zu Tschechien und Tirol stationäre Grenzkontrollen statt. Zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind diese Kontrollen notwendig geworden, um die Verbreitung der aktuellen Corona-Virusvarianten möglichst gering zu halten. Die Bundespolizei hat aus diesem Grund an den Grenzen stationäre Kontrollstellen aufgebaut.

Innerhalb kürzester Zeit wurden vor Ort alle Voraussetzungen geschaffen, um diese Kontrollen durchführen zu können. Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft hat es sich selbstverständlich nicht nehmen lassen, sofort eine Einsatzbetreuung auf die Beine zu stellen. Bereits von Beginn an sind entsprechende Betreuungsteams unterwegs. Nicht nur zur Versorgung der Einsatzkräfte, sondern insbesondere auch, um Probleme vor Ort erkennen zu können.

Die Bundespolizei hat jedoch hervorragende Arbeit geleistet und alle Hebel in Bewegung gesetzt, die Kolleginnen und Kollegen gut auszustatten und unterzubringen.

Die Betreuungsteams wurden am 18. Februar 2021 vom DPolG-Bundesvorsitzenden Rainer Wendt sowie Heiko Teggatz, stellvertretender Vorsitzender der DPolG-Bundespolizeigewerkschaft, unterstützt. Die beiden wollten sich einen Eindruck über die Kontrollen vor Ort machen und haben es sich nicht nehmen lassen, auch DPolG-Einsatzpakete zu verteilen.

Die beiden waren unterwegs auf der BAB 17 (Breitenau), dem Grenzübergang Zinnwald, Zinnwald-Cinovec und Neu-Rehefeld. Viele gute fachliche Gespräche mit den eingesetzten Kräften haben ein klares Bild aufgezeigt. Die logistischen Voraussetzungen sind durch die Bundespolizei gut

umgesetzt worden. Grund zu Beschwerden gab es keine. An der Grenzübergangsstelle BAB 17 Breitenau gab es ein Aufeinandertreffen mit hochrangigen Vertretern des Bundesinnenministeriums (BMI) und der Bundespolizei.

Vor Ort haben sich ebenfalls ein Bild der polizeilichen Maßnahmen Innenminister Horst Seehofer, Staatssekretär im BMI, Hans-Georg Engelke, und die Abteilungsleiterin Bundespolizei im BMI, Dagmar Busch, gemacht. Für die Bundespolizei waren Bundespolizeipräsident Dr. Dieter Romann und der Präsident der BPOLD Pirna, André Hesse, anwesend. Auch Vertreter der Landespolitik haben sich dort ein aktuelles Lagebild machen können. Vertreten war die Landespolitik durch den Innenminister Sachsens, Dr. Roland Wöllner, und den Polizeipräsidenten Sachsens, Horst Kretzschmar.

Rainer Wendt und Heiko Teggatz stellten zum Abschluss ihres Besuchs klar: „Wir werden weiterhin für die Einsatzkräfte eine Einsatzbetreuung sicherstellen und uns die Probleme, wenn es welche gibt, gleich vor Ort zeigen lassen.“

Die DPolG-Spitze suchte das Gespräch mit Einsatzkräften vor Ort.



Rainer Wendt und Heiko Teggatz im Gespräch mit Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU).



Der DPolG-Bundesvorsitzende schaut sich den Ablauf der Grenzkontrolle an.

DPolG begrüßt Gesetzesänderung

# Automatische Kennzeichenerfassung zur Strafverfolgung

Die DPolG begrüßt die geplante Änderung der Strafprozessordnung, die der Polizei unter anderem künftig die Möglichkeit einräumen soll, mit moderner Technik amtliche Kennzeichen von Kraftfahrzeugen sowie deren Standort mit Uhrzeit und Fahrtrichtung erfassen zu können.

„Selbstverständlich darf dies nur beim Verdacht schwerer Straftaten erfolgen, das ist kein Instrument, um Eierdiebe zu fangen“, so der DPolG-Bundesvorsitzende Rainer Wendt. In der Vergangenheit hat es derartige schwere Delikte gegeben, etwa den „Autobahn-Sniper“, der jahrelang auf andere Fahrzeuge geschossen und sein Unwesen auf den Autobahnen getrieben hatte.

Er war erst nach langwierigen Ermittlungen unter ungeheurem Aufwand gefasst worden.

Auch die sogenannten „Behältnisschleusungen“ könnten nach Auffassung der DPolG auf diese Weise besser bekämpft werden. Immer wieder waren nach Europa eingeschleuste Personen ums Leben gekommen, weil sie im Lkw erstickt oder erfroren waren. Mithilfe der neuen Möglichkeiten könnte die Polizei den Schleusern leichter auf die Spur kommen.

DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt: „Es geht um Schwere Kriminalität, um Gefahr für Menschenleben und die Überführung von Tätern, die teilweise international operieren und brandgefährlich sind,

nicht um die Überwachung oder Bespitzelung von Menschen. Wir verbinden mit der Initiative der Bundesregierung die große Hoffnung, dass die Änderung noch in dieser Legislaturperiode kommt!“ ■



© Ingo Barttusek/stock.adobe.com

DPolG begrüßt Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

# Einsatz von elektronischen Fußfesseln verfassungskonform

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Februar 2021, wonach der Einsatz von elektronischen Fußfesseln für aus der Haft entlassene Straftäter zulässig ist. Wenn ein Rückfallrisiko besteht, kann diese Art der Überwachung angewandt werden.

DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt: „Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bekommen wir endlich Rechtssicherheit. Wenn es bei Straftätern um Bewährungsaufgaben oder bei ehe-



© Justizministerium Baden-Württemberg

mals Sicherungsverwahrten um die weitere Gefährlichkeit der Straftäter geht, kann die elektronische Fußfessel ein Mittel sein, um den Aufent-

haltsort zu überwachen. Der Einsatz einer elektronischen Fußfessel ist im Vergleich zur Unterbringung in Strafhaft oder Sicherungsverwahrung

die weitaus günstigere Maßnahme. Selbstredend ist sie auch weniger einschneidend mit Blick auf die Rechte des Überwachten.

Allerdings darf niemand sich Illusionen hingeben: Die Fußfessel ersetzt im Zweifel nicht die Arbeit der Polizei. Problematisch wird es dann, wenn von dem Überwachten weiterhin eine erhebliche Gefahr ausgeht, und insbesondere dann, wenn es zu einem technischen Defekt an der elektronischen Fußfessel kommt. Hier sind dann weiterhin Ad-hoc-Einsätze der Polizei erforderlich.“ ■

Die Zukunft der BOS-Breitbandkommunikation auf dem Prüfstand

## Übertragung von Daten wird zum A und O

Der sichere und schnelle Austausch von Daten wird für die Sicherheitsbehörden essenziell.

Der jährlich stattfindende Informationsaustausch zwischen der Bundesanstalt für Digitalfunk (BDBOS) und den Polizeigewerkschaften befasste sich jüngst schwerpunktmäßig mit der Zukunft der BOS-Breitbandkommunikation.

Seit 2016 können Einsatzkräfte der Polizeien von Bund und Ländern, der Feuerwehren, Rettungsdienste und Hilfsorganisationen den Digitalfunk BOS deutschlandweit für ihre einsatzkritische Sprachkommunikation nutzen. Auch Bundeswehr und Verfassungsschutzbehörden zählen zum Teilnehmerkreis. Mittlerweile zählt das deutsche BOS-Digitalfunknetz fast eine Million registrierte Teilnehmer. Es ist nicht nur hochsicher, hochverfügbar und flächendeckend ausgebaut – es ist auch das weltweit größte TETRA-Netz.

Doch aus dem Einsatzalltag nicht nur unserer Polizistinnen und Polizisten wissen wir: Sprachkommunikation allein ist längst nicht mehr ausreichend. Im digitalen Zeitalter ist die Übertragung von Daten bereits voll im Alltag etabliert. Geolokalisierung, Videostreaming und vieles mehr sind allgegenwärtig. Das hat auch Auswirkungen auf den Einsatzalltag der BOS, die Bedarfe sind gestiegen.

Denken wir zum Beispiel an Bodycams: Sie werden für die Sicherheit unserer Einsatzkräfte

eingesetzt und dokumentieren das Einsatzgeschehen. Soll man die Aufnahmen nur lokal speichern oder zusätzlich live an die Einsatzleitung streamen? Oder denken wir an die Datenübertragung bei Personenkontrollen, den Abgleich von Meldedaten bei Demonstrationen, am Flughafen oder bei Verkehrskontrollen – hierfür braucht es ein hochverfügbares, flächendeckendes und belastbares Breitbandnetz.

Zur Realisierung einer solchen Breitbandinfrastruktur hatte sich die BDBOS bei der Bundes-

netzagentur für die Nutzung der besonders geeigneten Frequenzen im 450-MHz-Spektrum beworben. Nach langem Hin und Her hat sich die Bundesnetzagentur letztlich dafür entschieden, die Frequenzen nicht an die BOS, sondern vorrangig für Anwendungen kritischer Infrastrukturen der Energie- und Wasserwirtschaft bereitzustellen. Was jetzt, war die Frage, insbesondere nachdem klar ist, dass die nächsten geeigneten Frequenzen im Bereich von 470 bis 694 MHz erst ab 2030 frei werden und dass deren Nutzung noch zu ringen

sein wird. Der dringende Bedarf der BOS an breitbandigen Anwendungen für einsatzkritische Datenkommunikation ist geblieben und wird weiter zunehmen.

#### ► **Kommerzielle Mobilfunkbetreiber an Bord?**

In den Fokus gerät jetzt eine Variante, wie sie bereits mit individuellen Vertragslösungen in den einzelnen Bundesländern und im Bund zum Einsatz kommt: die Mitnutzung der Netzinfrastrukturen der kommerziellen Mobilfunkbetreiber.

Da sich diese Netze jedoch an eine andere Zielgruppe richten, können sie prinzipiell nicht die hohen Anforderungen erfüllen, wie sie BOS und Bundeswehr an Verfügbarkeit, Flächendeckung und Sicherheit stellen und es aus dem TETRA-basierten Digitalfunk BOS gewohnt sind. Allerdings sollten zumindest gewisse Grundanforderungen gewährleistet sein. Beispielsweise müssen sich die BOS darauf verlassen können, dass ihre Einsatzbedarfe gegenüber sonstigen Nutzern priorisiert zur Verfügung stehen. Und falls ein Mobilfunknetz mal ausfallen sollte, muss



► Der Präsident der Bundesanstalt für Digitalfunk, Andreas Gegenfurtner, bei der Videokonferenz mit den Polizeigewerkschaften

sichergestellt sein, dass die Anwendungen der BOS zum Beispiel mittels National Roaming verfügbar bleiben. Da die kommerziellen Mobilfunknetzbetreiber auch bei diesen Anforderungen nicht Hurra schreien werden, hilft nur, mit einem gemeinsamen Vorgehen von Bund und Ländern diesen Anforderungen Gehör zu verschaffen und die Leistungen vertraglich zu vereinbaren, die BOS und Bundeswehr dringend brauchen. Für das gemeinsame Vorgehen spricht auch, dass damit ein

langfristiger technischer Flickenteppich vermieden wird und gleichzeitig nicht nur beim digitalen Sprechfunk, sondern auch bei der Datenkommunikation eine organisationsübergreifende und sichere Kommunikation gewährleistet wird – ganz zu schweigen von einem zu erwartenden günstigeren Preis, der bei den zunehmend leerer werdenden Kassen nicht unbedeutend sein wird.

Mit der Einführung von BOS-Breitbandkommunikation werden darüber hinaus auch

große Veränderungen bei den Diensten und deren Implementierung auf den Endgeräten einhergehen. Während im TETRA-Netz wesentliche Teile der Dienste direkt in der Basissoftware der Digitalfunkgeräte programmiert sind, werden die Dienste in Breitbandnetzen zukünftig in eigenständigen Applikationen auf Endgeräten und Servern umgesetzt – viele Bundesländer haben ja bereits Smartphones und Tablets für ihre Polizei im Einsatz. Auch entsprechende Apps gibt es hier schon, jedoch sind diese nicht einheitlich und arbeiten nicht mit Apps anderer Polizeibehörden zusammen. Von zentraler Bedeutung sind bei der Entwicklung von Applikationen und Diensten auch die einsatzkritischen Dienste, zum Beispiel Gruppenkommunikation und Priorisierung, für die Applikationen entwickelt werden sollen, welche dem internationalen Mobilfunkstandard der 3GPP entsprechen.

Die Zukunft der breitbandigen Datenkommunikation für unsere Einsatzkräfte ist greifbar, wird jedoch für alle Beteiligten eine große Herausforderung, wenn es uns nicht gelingt, unsere Kräfte zu bündeln und gemeinsam voranzugehen. ■

# § Linksextremismus

## Begriff und Erklärung:

# Linksextremismus in Deutschland

## Eine aktuelle Analyse der Sicherheitsbehörden

Prof. Dr. Stefan Goertz, Hochschule des Bundes, Fachbereich Bundespolizei, Lübeck

Dieser Beitrag untersucht auf der Basis der Analyse der deutschen Sicherheitsbehörden aktuelle Tendenzen und Phänomene im deutschen Linksextremismus, darunter den Trend zur Radikalisierung im gewaltorientierten Linksextremismus. Weiter untersucht werden die aktuellen linksextremistischen Aktionsfelder „Antifaschismus“, „Antirepression“ und „Antigentrifizierung“. Einführend werden die Zahlen der aktuellen linksextremistischen Straftaten und das Personenpotenzial Linksextremismus in Deutschland untersucht.

Die Zahl linksextremistisch motivierter Straftaten hat im Jahr 2019 erheblich zugenommen, um knapp 40 Prozent. Eine deutliche Zunahme um 58,6 Prozent auf 3 520 Delikte zeigte sich insbesondere bei Sachbeschädigungen. Auch die Zahl der Brandstiftungen erhöhte sich um 51,9 Prozent auf 164. In zwei Fällen kam es zu versuchten Tötungsdelikten durch Linksextremisten. In der Überzeugung, der „strukturellen“ und „repressiven Gewalt des kapitalistischen Systems“ selbst eine „revolutionäre Gewalt“ entgegenzusetzen zu müssen, begehren vor allem Autonome seit Jahren eine Vielzahl schwerer Gewalttaten. In der direkten Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner, aber auch mit der Polizei, war bei autonomen Gewalttätern nur eine

geringe Hemmschwelle festzustellen. So würden nach Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz schwere Gesundheitsschädigungen und in Einzelfällen auch der mögliche Tod von Menschen billigend in Kauf genommen.

### Phänomenbereich Linksextremismus – Definition und Kurzzusammenfassung

Linksextremismus zielt je nach ideologisch-politischer Orientierung auf eine sozialistische beziehungsweise kommunistische oder eine „herrschaftsfreie“ Gesellschaft ab. Linksextremisten wollen die durch das Grundgesetz vorgegebene Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland beseitigen. Die linksextremistischen politischen Ziele richten sich vor allem gegen durch das Grundgesetz garantierte Grundrechte, die parlamentarische Demokratie, die Gewaltenteilung, die Volkssouveränität, das Rechtsstaatsprinzip und den Pluralismus.

### Linksextremismus

› verfolgt das Ziel, die Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland und damit die freiheitliche Demokratie abzuschaffen und durch ein kommunistisches oder ein „herrschaftsfreies“, anarchistisches System zu ersetzen;

› betrachtet Gewalt, bezeichnet als „revolutionäre Gewalt“ der „Unterdrückten gegen die Herrschenden“, als „legitimes“ Mittel und setzt dieses häufig ein;

› die linksextremistischen Agenden richten sich insbesondere gegen durch das Grundgesetz garantierte Grundrechte, die parlamentarische Demokratie, die Gewaltenteilung, die Volkssouveränität, das Rechtsstaatsprinzip und den Pluralismus;

› Linksextremismus will die freiheitliche-demokratische Grundordnung (fdGO) der Bundesrepublik Deutschland abschaffen;

› in der linksextremistischen Szene bilden Autonome den weitaus größten Teil des gewaltbereiten Personenpotenzials. Ziel der Autonomen ist es, den Staat und seine Einrichtungen zu zerschlagen. Neben Sachbeschädigungen wenden Autonome auch Gewalt gegen Personen – vor allem (vermeintliche) Rechts-extremisten und Polizisten – an, um ihre Vorstellungen durchzusetzen;

› Linksextremisten kämpfen für die Überwindung, sprich: die Abschaffung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Sie streben eine sozialistische/kommunistische Staatsordnung oder eine herrschaftsfreie, anarchistisch geprägte Ordnung ohne staatliches System an;

› Linksextremisten versuchen, ihre Vorstellungen von „selbstbestimmtem Leben“ bereits in der bestehenden Gesellschaftsordnung – gegen Gesetze und Verordnungen – durch ihre „eigene Lebensweise“ und die Errichtung „herrschaftsfreier Räume“ zu verwirklichen.

### Verfassungsschutzbericht: Straftaten und Personenpotenzial

Die deutschen Sicherheitsbehörden zählen im aktuellen Verfassungsschutzbericht aus dem Juli 2020 für das Jahr 2019 9 849 Straftaten von Linksextremisten in Deutschland, davon 1 052 Gewalttaten. Die Zahl der linksextremistisch motivierten Straftaten stieg damit um 39,5 Prozent, wohingegen die Zahl der Gewalttaten um 8,8 Prozent sank. Die Zahl linksextremistischer Körperverletzungen sank im Jahr 2019 von 363 im Vorjahr auf 355, die Zahl linksextremistischer Brandstiftungen dagegen stieg von 108 auf 164 im Jahr 2019. Ebenfalls gestiegen ist die Zahl von Sprengstoffexplosionen, von eins auf acht. Daneben verübten deutsche Linksextremisten im Jahr 2019 72 Mal Landfriedensbruch und 254 Widerstandsdelikte. Linksextremistisch motivierte Gewalttaten gegen die Polizei/Sicherheitsbehörden verringerten sich von 625 im Jahr 2018 auf 467 im Jahr 2019. Die Zahl

linksextremistischer Gewalttaten gegen Rechtsextremisten oder vermeintliche Rechtsextremisten erhöhte sich von 289 auf 297 Delikte, wohingegen die Zahl linksextremistischer Gewalttaten gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole um 85,1 Prozent auf 385 Straftaten anstieg. Die in absoluten Zahlen meisten linksextremistisch motivierten Gewalttaten ereigneten sich im Jahr 2019 mit 205 registrierten Delikten in Berlin, was gegenüber dem Vorjahr für die Stadt Berlin mehr als eine Verdoppelung bedeutet. Danach folgen Nordrhein-Westfalen mit 200 Delikten und Sachsen mit 117 Delikten.

Das Personenpotenzial des deutschen Linksextremismus stieg von 30 400 im Jahr 2017 auf 33 000 im Jahr 2018 und 34 500 im Jahr 2019. Davon stuften die deutschen Sicherheitsbehörden circa 9 200 Linksextremisten als gewaltorientiert ein, jeder vierte deutsche Linksextremist ist damit als gewaltorientiert einzuschätzen.

### ▣ Radikalisierung im gewaltorientierten Linksextremismus

Die deutschen Verfassungsschutzbehörden analysieren aktuell, dass sich im gewaltorientierten Linksextremismus deutschlandweit ein hohes Radikalisierungsniveau zeigt. Vor allem in Berlin, Hamburg und Sachsen, aber auch in Bayern, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen liegen den deutschen Sicherheitsbehörden Anhaltspunkte dafür vor, dass sich

ein Teil der linksextremistischen Szene zunehmend radikalisiert. Vor allem in Leipzig erreicht die gewaltorientierte linksextremistische Szene durch von ihr verübte Straf- und Gewalttaten eine neue Eskalationsstufe. Nach Auffassung des Bundesamtes für Verfassungsschutz wird die linksextremistische seit Monaten aggressiver, gezielter, entschlossener und personenorientierter. Dabei findet ein Wechsel der Aktionsformen von Massenmilitanz hin zu klandestinen Kleingruppenaktionen statt. Bis vor einigen Monaten äußerte sich linksextremistische Gewalt vor allem in Form von Massenmilitanz im Rahmen von großen Versammlungslagen in mittelgroßen bis großen Städten. Diese Massenmilitanz hat jedoch in letzter Zeit abgenommen. Als Reaktion der linksextremistischen Szene darauf ist zu beobachten, dass sich eher kleine Gruppen gewaltbereiter Linksextremisten auf gezielte Aktionen, auch völlig losgelöst von Versammlungslagen, konzentrieren. Die Vorbereitung verläuft dabei sehr planvoll, im kleinsten Kreis und vom Rest der linksextremistischen Szene isoliert.

Als aktuellen Trend beschreiben die deutschen Sicherheitsbehörden, dass sich die Zielwahl linksextremistischer Angriffe immer häufiger von einer institutionellen auf eine persönliche Ebene verschieben. Opfer von linksextremistischer Gewalt werden gezielt ausgesucht und in ihrem persönlichen Rückzugsraum angegriffen. Ziel ist in den meisten

Fällen Einschüchterung – nicht nur der angegriffenen Person, sondern auch des Umfelds oder der Gruppierung, die sie aus linksextremistischer Sicht repräsentiert. Diese linksextremistische Gewalt ist Mittel zum Zweck: Der Schaffung eines Klimas der Angst, wodurch die unmittelbar oder mittelbar Betroffenen von einem konkreten Handeln oder der freien Meinungsäußerung abgehalten werden sollen.

Im Themenfeld „Antigentifizierung“, vor allem bei der Schaffung und Verteidigung von selbsternannten „Freiräumen“ im Kampf gegen städtebauliche Umstrukturierung und im Kampf gegen tatsächliche oder nur als solche ausgeachtete Rechtsextremisten, zeugen linksextremistische Angriffe von einer gewachsenen Gewaltbereitschaft. Schwere Körperverletzungen der Opfer bis hin zum möglichen Tod werden billigend in Kauf genommen.

Linksextremistische Gewalt wird szenintern als legitime „Gegenwehr“ „gerechtfertigt“. Dabei verschärft sich seit Monaten die Tonlage, ein Widerspruch von nicht gewaltorientierten Linksextremisten bleibt aus, weitreichende Aussagen werden stillschweigend toleriert.

So wurde in der anarchistischen Zeitschrift „Zündlumpen“ ein schwerer Angriff auf einen Polizisten in Leipzig in der Silvesternacht dahingehend kommentiert, dass die Polizisten „bekommen [...] ha-

ben, [...] was sie verdienen“. Man würde niemandem den Tod wünschen, Mitleid habe man jedoch auch nicht, da „schwere Verletzungen und manchmal auch der Tod [...] schon immer das Berufsrisiko der Scherg\*innen des Staates“ gewesen seien (zitiert nach Bundesamt für Verfassungsschutz).

Während der Ausschreitungen in der Silvesternacht 2019/2020 in Leipzig waren drei Polizeigruppenführer durch Linksextremisten von ihrer Einsatzhundertschaft isoliert und angegriffen worden. Die Täter rissen den Beamten die Schutzhelme vom Kopf und schlugen und traten auf sie ein. Ein Polizeibeamter ging dabei zu Boden und verlor durch weitere Gewaltanwendung gegen den Kopf das Bewusstsein.

Abschließend: Die deutschen Sicherheitsbehörden bezeichnen es als auffällig, dass sich die Intensität linksextremistischer Gewalttaten erhöht hat und sich gleichzeitig Teile gewaltorientierter Linksextremisten abschotten. Scheinbare „rote Linien“, die sich aus den Grenzen der Vermittelbarkeit von Gewalt gegenüber nicht gewaltorientierten Linksextremisten ergeben, werden mit zunehmender Häufigkeit überschritten. Linksextremistische Taten werden professioneller durchgeführt, gewalttätiger und personenorientierter. ■

*Dieser Artikel erschien als Erstes in der Ausgabe 1/2021 der Zeitschrift Polizei Verkehr + Technik. Die Erlaubnis zum Abdruck liegt vor.*

CESI@HOME

 Security of  
European citizens

# Wie reagiert die EU auf die Herausforderung Terrorismusbekämpfung?

Im Jahr 2020 gab es erneut eine Reihe von Terroranschlägen. Am 22. Januar ging eine Online-Veranstaltungsausgabe von CESI@home auf Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der europäischen Bürger und des Stellenwerts des Polizeipersonals bei der Gewährleistung der Sicherheit ein. Unter Beteiligung von Experten der Mitgliedsgewerkschaften der CESI und der EU-Institutionen und -Behörden wurden insbesondere die neuesten Entwicklungen in der EU-Politik zur Terrorismusbekämpfung untersucht und bewertet, inwieweit EU-Maßnahmen wirksam zur Unterstützung der nationalen Sicherheitsbehörden und deren Personal beitragen.

Christiane Hoehn, Hauptberaterin des EU-Koordinators für Terrorismusbekämpfung (Europäischer Rat), und Steven Lambert, Senior Specialist am Europäischen Zentrum für Terrorismusbekämpfung, lieferten Erkenntnisse aus Maßnahmen der EU-Institutionen und Sicherheitsbehörden und verwiesen unter anderem auf die jüngsten Entscheidungen der europäischen Innenminister, die Terrorismusbekämpfung durch eine intensivere Nutzung großer Datenbanken wie der Schengener Informationssysteme, die Stärkung der Mandate von EUROPOL und seines ECTC (Europäisches Zentrum für Terrorismusbekämpfung) zu verstärken und die Intensivierung des Kampfes gegen die Verhinderung von Radikalisierung und extremistischem Verhalten im Internet zu veranlassen. Die Teilnehmer erinnerten daran, dass die EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung seit den Anschlägen von Paris 2015 erhebliche Fortschritte gemacht habe und die Art und Weise, wie sie gegen terroristische Bedrohungen vorgeht, weiter verschärft. In dem Europol-TE-SAT-Bericht 2020 heißt es, dass 2019 zwei Drittel der Fälle, in denen dschihadistische Täter Gewalttätigkeiten in der EU planten, von den Sicherheitsbehörden verhindert wurden. Die Teilnehmer äußerten sich jedoch auch besorgt darüber, dass sich der Informationsaustausch über



Terrorismus und andere Formen der Kriminalität noch verbessern kann, und bauen dabei weiter auf den Errungenschaften der letzten Jahre auf, um zu vermeiden, dass die Informationen weiterhin auf Agenturen und Institutionen verteilt bleiben. In diesem Zusammenhang wurde der bevorstehende EU-Kodex für polizeiliche Zusammenarbeit als Fortschritt in Richtung einer stärkeren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit begrüßt.

## DPoIG teilt ihr Fachwissen

Vertreter der CESI-Strafverfolgungsbehörden aus Frankreich,

Deutschland und den Niederlanden teilten ihr Fachwissen über die nationalen Reaktionen auf den Terrorismus. Der Präsident und Vizepräsident des CESI-Handelsrates „Sicherheit“, der auch Polizeigewerkschaften in den Niederlanden (Gerrit van de Kamp) und in Deutschland (Hermann Benker bis Januar 2021) vertritt, erwähnte die Notwendigkeit, dass die EU bei der Bekämpfung von Sicherheitsbedrohungen mehr Führungsstärke zeigt und dass die einheimischen Akteure ihre Bemühungen zur Umsetzung der Strategie der EU-Sicherheitsunion verstärken. Laurent Arnaud, Gene-

ralsekretär der FA-Polizei der CESI, der französischen Föderation für den autonomen öffentlichen Dienst, hob die Verwundbarkeit Frankreichs und die Herausforderungen für die französischen Sicherheitsbehörden im Bereich der Terrorismusbekämpfung hervor. Alle Gewerkschaftsvertreter unterstrichen die entscheidende Bedeutung ausreichender Investitionen in die Terrorismusbekämpfung. Sie betonten, dass die Sicherheitsbehörden neben weiteren Verbesserungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, des Daten- und Informationsaustauschs und des Zugangs zu elektronischen Beweismitteln angemessene Humanressourcen und Ausrüstung benötigen und dass das Personal gut ausgebildet und angemessen geschützt sein muss. Darüber hinaus betonten sie die Bedeutung einer breiten öffentlichen Anerkennung durch die Gesellschaft für die Arbeit von Polizei und Sicherheitskräften, um die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten.

Die Veranstaltung fand im Rahmen des von der EU von CESI kofinanzierten PULSER-Projekts statt, das sich auf den Kapazitätsaufbau und die Unterstützung bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen und des Personals öffentlicher Dienste in Europa konzentriert. ■

# Corona-Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten

Die Verordnung, die Ende Januar in Kraft getreten ist, enthält Schutzmaßnahmen für diejenigen Beschäftigten, deren Anwesenheit im Betrieb unverzichtbar ist. Dazu kommentierte der DPoIG-Bundestarifbeauftragte Edmund Schuler: „Auch Tarifbeschäftigte in der Polizei brauchen in der Pandemie den besten Schutz!“

Was ist wichtig? Das stellen wir im Folgenden kurz für unsere Mitglieder dar.

## Das gilt jetzt schon:

- > Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen;
- > Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung, wo dies nicht möglich ist.
- > In Kantinen/Pausenräumen muss ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- > Arbeitgeber müssen Flüssigseife und Handtuchspender in Sanitärräumen bereitstellen.
- > Regelmäßiges Lüften muss gewährleistet sein.

## Zusätzliche Maßnahmen, um den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten

Zu den bereits geltenden Arbeitsschutzregeln kommt neu hinzu – zunächst befristet bis zum 15. März 2021:

- > Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice anzubieten.
- > Arbeitnehmer(innen) sollten das Homeoffice-Angebot annehmen, soweit sie können.
- > Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, müssen pro Person zehn Quadratmeter zur Verfügung stehen.
- > In Betrieben ab zehn Beschäftigten müssen diese in mög-



lichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden.  
> Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen.

## Wie viel ist diese Pflicht wert?

Beschäftigten muss eine Mischung aus Homeoffice und Arbeit am Arbeitsplatz ermöglicht werden. Bei näherer Betrachtung ist diese Pflicht aber nicht viel wert.

Arbeitgeber müssen demnach Homeoffice anbieten, wenn es möglich ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Beschäftigten anzubieten, im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten, die sich dafür eignen, in ihrer Wohnung (Homeoffice) auszuführen, sofern zwingende betriebsbedingte Gründe dem nicht entgegenstehen.

## Welche betrieblichen Gründe können gegen eine Ausführung von Arbeiten in Heimarbeit sprechen?

Aber viele Tätigkeiten in Produktion, Dienstleistung, Handel, Logistik et cetera, aber auch innerhalb der Polizei lassen eine Ausführung im Homeoffice nicht zu.

Und letztlich kann bei einem fehlenden Internetzugang, Firmen-Laptop und der nötigen Software Homeoffice abgelehnt werden. In der Polizei ist das schon oft dadurch gegeben, weil man hier sichere Zugänge und Technik benötigt. Die Entscheidung über die Eignung beziehungsweise eventuell entgegenstehende Gründe trifft der Arbeitgeber.

## Welche Möglichkeiten haben Beschäftigte, wenn Home-

## office möglich ist, der Arbeitgeber dies aber anders sieht?

„Wenn der Arbeitgeber Homeoffice verweigert, obwohl Arbeiten von zu Hause aus möglich wären, sollten die Beschäftigten zunächst mit dem Arbeitgeber darüber sprechen. Sie können sich auch an ihre betriebliche Interessenvertretung (Personalrat) wenden“, so Bundesminister Heil auf den Seiten seines Ministeriums.

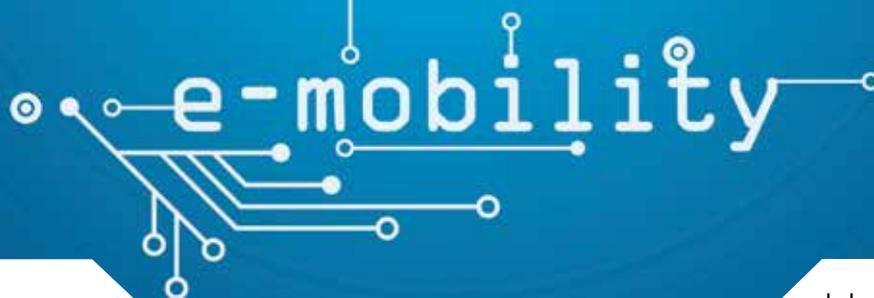
Und im äußersten Fall kann man die Arbeitsschutzbehörde oder die gesetzliche Unfallversicherung um Hilfe bitten. Diese verschiedenen Stufen sollten Arbeitnehmer(innen) einhalten. Auch weil es zu einem Arbeitsverhältnis gehört, die Lage nicht sofort eskalieren zu lassen, sondern Schritt für Schritt zu gehen. Geht es nach dem SPD-Arbeitsminister, sollen die Personalvertretungen vor Ort eine als Pflicht dargestellte, aber als „Bitte“ oder maximal als „Appell“ an die Arbeitgeber formulierte Regelung vor Ort durchsetzen.

**Mit solchen „Verpflichtungen“ können die Personalvertretungen vor Ort nichts anfangen, denn ein Klagerecht haben Beschäftigte weiterhin nicht. Wir meinen: „Die Regeln versprechen mehr als sie halten. Und das gilt im besonderen Maße für den öffentlichen Dienst und die Polizei.“** ■

# Neue Mobilitätsformen als Herausforderung für die institutionsübergreifende Verkehrssicherheitsarbeit

## Handlungsschwerpunkte und Lösungsansätze

Von Marco Schäler, DPoIG-Kommission Verkehr



## 1. Einführung

Mobilität gewinnt in einer immer schneller werdenden Gesellschaft zunehmend an Bedeutung und bildet dabei eine wesentliche Grundlage in der bedarfsorientierten Lebensgestaltung. Vor diesem Hintergrund haben sich in den vergangenen Jahren zunehmend neue Mobilitätsformen etabliert, die sich aufgrund ihrer flexiblen Einsetzbarkeit und der niedrigen Instandhaltungskosten einer zunehmenden Beliebtheit in der Gesellschaft erfreuen. Zusätzlich gelten sie als ökologisch nachhaltiges Fortbewegungsmittel zur Überwindung kleinerer Distanzen im Straßenverkehr. Demgegenüber gibt es jedoch auch kritische Stimmen, die den tatsächlichen Mehrwert solcher Fortbewegungsmittel infrage stellen und einen zusätzlichen Einflussfaktor in der Verkehrsunfallstatistik sehen.

## 2. Neue Mobilitätsformen

### 2.1 Interventionsfeld „Pedelects“

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und anderer Gesetze zum 21. Juni 2013 wurden Pedelects im Rahmen einer gesetzlichen Fiktion vom Kraftfahrzeugbegriff ausgeschlossen und dem konventionellen Fahrrad gleichgestellt. Seither ist eine rapide Zunahme der jährlichen Absatzzahlen und der verschiedenen Variationen von Pedelects (zum Beispiel Trekkingbikes, Citybikes, Lastenräder) auf dem Fahrradmarkt zu verzeichnen. Zugleich ist aber auch seit Jahren ein deutlicher Anstieg der Verkehrsunfälle sowie tödlich verletzten Pedelect-Fahrenden zu konstatieren, der im Jahr 2020 seinen neuerlichen Höhepunkt erreicht hat.

Darüber hinaus hat sich in den vergangenen Jahren ein eigener Markt in der „Pedelect-Tuning-Szene“ etabliert, der dem Endverbraucher eine unkomplizierte Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit mithilfe von Softwareprodukten oder Anbauteilen ermöglicht und somit zu einer exponentiellen Gefahrenerhöhung beiträgt.

### 2.2. Interventionsfeld „Elektrokleinstfahrzeuge“

Mit Inkrafttreten der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr zum 15. Juni 2019 hat der Ordnungsgeber auf die bestehende Nachfrage in der „Mikromobilität“ reagiert und die Regelungslücke zum europäischen Typgenehmigungsrecht geschlossen. Seither kam es im Zeitraum von Januar bis Oktober 2020 zu insgesamt 1.900 statistisch erfassten Ver-

kehrsunfällen mit 1.953 verletzten Verkehrsteilnehmenden und sieben getöteten Elektrokleinstfahrzeug-Führenden.

Im Gegensatz zum Pedelect erfährt das Elektrokleinstfahrzeug seine Marktdurchdringung noch überwiegend im Rahmen von Verleihkonzepten und findet nur allmählich Einzug in den privaten Fahrzeugbestand. Dementsprechend divergieren auch die polizeilichen Beanstandungen, die für den Bereich der Verleihkonzepte eher Verhaltensverstöße (zum Beispiel Mitnahme einer weiteren Person, Nutzung von Gehwegen) oder Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zum Alkoholkonsum betreffen und bei privat erworbenen Fahrzeugen zusätzlich die Inbetriebnahme von unzulässigen Fahrzeugen (zum Beispiel Hoverboards, E-Skateboards, Mono-Wheels) sowie Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz umfassen.

### 3. Handlungsschwerpunkte und Lösungsansätze

#### Rechtsgrundlagen

- > Anpassung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, insbesondere durch
  - ✓ Festschreibung einer Prüfbescheinigungs- und Helmpflicht,
  - ✓ Einführung einer Vorschrift zum verpflichtenden Anbau von Fahrtrichtungsanzeigern und Bremsleuchten,
  - ✓ Ersetzen der Versicherungsplakette durch besser lesbare und nutzungsbändigere Versicherungskennzeichen.
- > Anpassung der Vorschriftenlage im Bereich Pedelecs, insbesondere durch
  - ✓ Einführung einer generellen Helmpflicht und Anpassung der Normung von Fahrradhelmen (DIN EN 1078) an die Besonderheiten des elektromotorisch unterstützten Radverkehrs,
  - ✓ Implementierung einer Vorschrift in der StVZO, wonach Pedelecs so gebaut sein müssen, dass technische Veränderungen, die zu einer Änderung der elektromotorisch unterstützten Fahrzeuggeschwindigkeit führen, wesentlich erschwert beziehungsweise leicht erkennbar sind,
  - ✓ fortlaufende Anpassung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen der Motorenhersteller in der DIN EN 15194:2017-12.

#### Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit

- > Interdisziplinäre Aufklärung über die einschlägigen Verkehrsregeln und risikobehafteten Verhaltensweisen, beispielsweise durch
  - ✓ zielgruppenorientierte Öffentlichkeitskampagnen und Präventionsveranstaltungen,

- ✓ (subventionierte) Fahr-sicherheitstrainings,
- ✓ Gewährleistung einer umfangreichen Beratung beim Verkauf/Verleih,
- ✓ Vermittlung der Vorschriften- und Handhabungskennnisse im Rahmen der Jugendverkehrsschulen oder (schulischen) Mofa-Ausbildung,
- ✓ Einbeziehung der Besonderheiten von neuen Mobilitätsformen in die Ausbildung von fahrlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen,
- ✓ verkehrspädagogische Schulungen gemäß § 48 StVO.

#### Verkehrsraumplanung

- > Bedarfsgerechter Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur und Anpassung an die besonderen Anforderungen von neuen Mobilitätsformen, insbesondere
  - ✓ in der Planungsphase,
  - ✓ unter Berücksichtigung der von den Verleihfirmen anonymisiert zur Verfügung stehenden Bewegungsdaten der Nutzenden,
  - ✓ unter fortlaufendem Monitoring von örtlichen Unfallopfängen,
  - ✓ durch Festlegung von ausgewiesenen Auf- und Abstellplätzen,
  - ✓ im Hinblick auf das Spannungsfeld zwischen Kraftfahrzeugverkehr und Fuß-/Radverkehr.

#### Verkehrsüberwachung

- > Gewährleistung einer qualifizierten Verkehrsüberwachung, insbesondere
  - ✓ durch spezialisierte Überwachungskräfte (zum Beispiel polizeiliche Fahrradstaffeln),
  - ✓ durch konsequente und beweissichere Verfolgung von Verstößen,



> Bei der Verkehrsunfallaufnahme unterstützen Drohnen bei der Vermessung des Unfallortes.

- ✓ durch eine digitale Bereitstellung der Versicherungsbescheinigung und Datenbestätigung über die Betriebserlaubnis durch die Verleihfirmen.

- > Verbesserung der polizeilichen Ermittlungsmöglichkeiten, insbesondere durch
  - ✓ Erfassung von Echtpersonalien der Nutzenden durch die Verleihfirmen,
  - ✓ Ausstattung mit geeigneten Diagnosegeräten und Rollenprüfständen,
  - ✓ technischen Direktzugriff auf Fahrzeugdaten bei schweren Verkehrsunfällen.

#### Aus- und Fortbildung sowie Kooperationen

- > Durchführung von internen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere zur
  - ✓ rechtlichen Klassifizierung von neuen Mobilitätsformen und deren Einbindung in den Straßenverkehr,
  - ✓ Verdachtsgewinnung von technischen Manipulationen,
  - ✓ Gewährleistung einer beweissicheren Verkehrsunfallaufnahme.

- > Institutionsübergreifender Erfahrungsaustausch zwischen den mit Verkehrssicherheitsaufgaben betrauten Akteuren, um verkehrssicherheitsrelevante Handlungserfordernisse kurzfristig umzusetzen.

### 4. Schlussbetrachtung

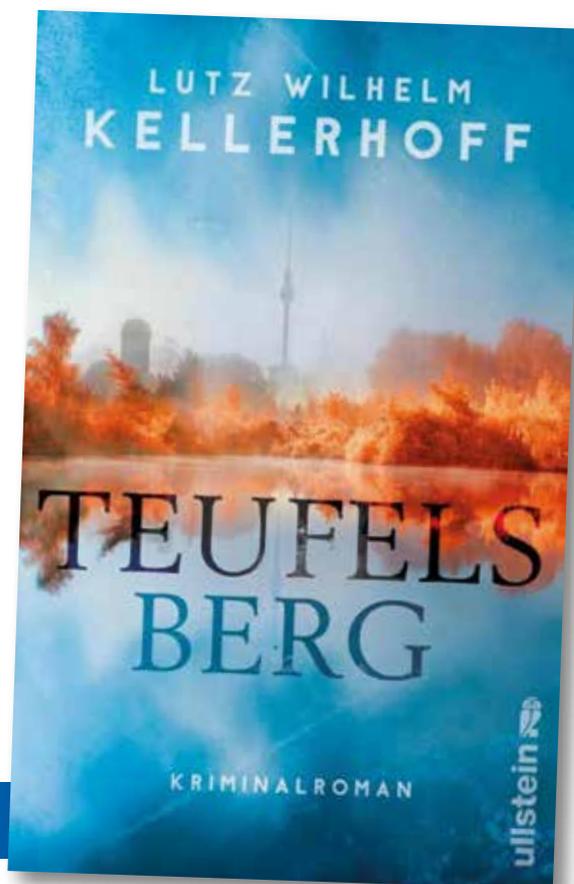
Die Etablierung von neuen Mobilitätsformen im öffentlichen Verkehrsraum stellt die Verkehrssicherheitsarbeit vor besondere Herausforderungen und bedarf mit Blick auf eine mögliche Zulassung weiterer intermodaler Mobilitätsformen auch zukünftig einer institutionsübergreifenden Schwerpunktsetzung. Vor diesem Hintergrund sei exemplarisch auf das für den 11. August 2021 terminierte Fortbildungsseminar „Neue Mobilitätsformen im Straßenverkehr“ der DPoIG-Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland hingewiesen, in dem die Teilnehmenden einen Überblick über die Rechtsgrundlagen sowie technischen Manipulationsmöglichkeiten erhalten und in Kooperation mit verschiedenen Organisationen (TIER, ADFC, Kreisverkehrswacht und Electric Empire) eigene Fahrerfahrungen mit Elektrotretrollern und Pedelecs sammeln können. ■

# „Teufelsberg“ – Kriminalroman von Martin Lutz, Sven Felix Kellerhoff, Uwe Wilhelm

Westberlin, Ende der Sechzigerjahre: Die Frau eines Richters wird brutal erwürgt. Berlin ist in Aufruhr. Denn die Tote war Jüdin, und der Richter erhielt Morddrohungen von der radikalen Linken um Dieter Kunzelmann. Aber war es wirklich ein politisch motivierter Mord? Und was planen die Täter als Nächstes? Kommissar Wolf Heller arbeitet eng mit der Nichte der Toten zusammen, der smarten Amerikanerin Louise Mackenzie. Es verdichten sich die Hinweise, dass ein Attentat auf die jüdische Gemeinde geplant ist. Doch bevor Wolf Heller die Verdächtigen festnehmen kann, überschlagen sich die Ereignisse: Louise wird entführt, und Heller bleibt nicht viel Zeit, die Katastrophe zu verhindern.

In dem Kriminalroman geht es um einen Bombenanschlag auf das Jüdische Gemeindehaus in Berlin (historisch von der links-extremen Szene verübt). Der junge Kommissar Wolf Heller muss den Fall lösen und die Bombe entschärfen, aber er hat einen mächtigen Gegenspieler. Zuerst wird die Frau eines Richters ermordet, dann gibt es auch noch eine Entführung. Das Buch verknüpft historische Ereignisse mit einem fiktiven Kriminalfall.

Martin Lutz (1969) und Sven Felix Kellerhoff (1971) sind von Beruf Journalisten. Uwe Wilhelm (1957) ist Drehbuchautor und Schriftsteller. Kriminalität, Geschichte und Geschichten sind schon seit Jahren ihre Passion. Alle drei leben in Berlin. ■



**Teufelsberg, 384 Seiten, 14,99 Euro (D), ISBN: 978-550-05065-7, erscheint am 15. März 2021 bei Ullstein**

## > Urlaubsangebote

Ihr Inserat kommt im Rahmen des Platzangebots zum Abdruck. Bitte beachten Sie:

1. **Keine gewerblichen** Inserate.  
**Wir behalten uns Kürzungen vor.**
2. Ihre Zusendung muss mit **Schreibmaschine/PC** geschrieben sein und Ihren Namen mit Anschrift enthalten.  
Kein Fax! Bitte benutzen Sie das Internet/E-Mail.
3. Umfang: max. 190 Buchstaben  
(30 Buchstaben i. Überschrift, 160 Buchstaben i. Text)
4. Kosten: 20 Euro; Rechnung abwarten!

**E-Mail: dpolg@dbb.de**

**REDAKTION POLIZEISPIEGEL, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin**

### **Privates Holzferienhaus am Wittensee/SH**

Liebevoll komplett eingerichtet, herrlicher Garten, dir. Seezugang, 2 SZ max. 5 Pers., Nähe NOK und Ostsee/Eckernförde. Kamin, Kanu, Fahrräder inkl. Ab 80 €/Nacht. Tel.: 0176.20284339 oder dgossel@gmx.de

### **Lago Maggiore/Italien**

FeWo in Tronzano (Ostufers) a. Rande des Tessin, 3 km hinter CH-Grenze. 3 Zi, Kü, Bad, Balkon, 65 m<sup>2</sup> (4 Pers.), Seeblick., 320 €/Wo. + Endr., Tel.: 07660.576, E-Mail: kurtbohl@gmx.de

## > Arbeitsplatzbörse

Ihr Inserat kommt im Rahmen des Platzangebots zum Abdruck. Bitte beachten Sie:

1. **Keine gewerblichen** Inserate.  
**Wir behalten uns Kürzungen vor.**
2. Ihre Zusendung muss mit **Schreibmaschine/PC** geschrieben sein und Ihren Namen mit Anschrift enthalten.  
Kein Fax! Bitte benutzen Sie das Internet/E-Mail.
3. Umfang: maximal 190 Buchstaben  
(30 Buchstaben/Überschrift, 160 Buchstaben/Text)
4. Kosten: 20 Euro; Rechnung abwarten!

**E-Mail: dpolg@dbb.de**

**REDAKTION POLIZEISPIEGEL, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin**

Die DPoIG unterstützt in dieser Rubrik die Bemühungen aller Kolleginnen und Kollegen zum Wechsel in ein anderes Bundesland. Die Veröffentlichung ist kostenfrei. **Achtung:** Mit Ihrer Zusendung stimmen Sie der Veröffentlichung auch im Internet zu!

### **Baden-Württemberg <-> Sachsen-Anhalt**

Ich bin von der LaPo BW (POKin-A10) und möchte zur LaPo Sachsen-Anhalt. Ein Ringtausch ist möglich.

Der TP kann von A 9 bis A 11 sein und kann in jedes PP innerhalb von BW wechseln. TP sollte nicht in der PI Stendal beschäftigt sein. Tel.: 0159.04220098

# Hinausragen der Ladung im Sinne des § 22 StVO

## Von wo ab ist zu messen?

Von Dr. jur. Adolf Rebler, Maxhütte-Haidhof<sup>1</sup>

Es geht im Grundsatz (meist) nur um wenige Zentimeter. Aber die bestimmen darüber, ob ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 22 Abs. 3 StVO – Hinausragen der Ladung nach hinten – vorliegt. Das kann für die Frage, ob ein Bußgeldtatbestand (§ 49 Abs. 1 Nr. 21 StVO) vorliegt, von Bedeutung sein – oder in krasseren Fällen, in denen etwa einem Langmaterialzug eine Ausnahme von den Längenvorschriften genehmigt wurde, – zum „Stehen“ eines Transportes führen. Von wo ab ist der Überstand zu messen?

Nach § 22 Abs. 3 Satz 1 StVO darf die Ladung nach hinten bis zu 1,5 Meter hinausragen, bei Beförderungen über eine Wegstrecke bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern bis zu 3 Meter.<sup>2</sup>

Fraglich ist, von welchem Punkt an hier zu messen ist. So könnte man daran denken, hier auf die Regelungen der StVZO zurückzugreifen: Nach § 32 Abs. 6 Nr. 5 StVZO sind beispielsweise die lichttechnischen Einrichtungen bei der Messung der Länge nicht zu

berücksichtigen. Dann wäre beispielsweise von der Kante der Ladefläche ab zu messen.

Zu bestimmen ist der Messpunkt unter Berücksichtigung des Schutzzweckes der Norm: (Die) Längenregelungen (des § 32 StVZO) dienen dem Schutz des Straßenverkehrs: So spielt die Länge eines Fahrzeugs etwa eine Rolle für den Überholweg oder das Verhalten im Kreisverkehr. Die Länge eines Ladungsüberstandes kann sich auch auf die Stabilität der Ladung auswirken – das würde dafürsprechen, ab Ladeflächenkante zu messen.

Doch § 22 Abs. 4 StVO verfolgt vorwiegend einen ganz anderen Zweck: Es geht um Auffahrschutz, um den Schutz des nachfolgenden Verkehrsteilnehmers, der im Dunkeln nicht sieht, dass sich ein Hindernis über eine beleuchtete Fahrzeugsilhouette hinaus fortsetzt. Das wird deutlich durch die Regelung in § 22 Abs. 4 Satz 3 StVO: „Ragt das Ende der Ladung mehr als 1 Meter über die Rückstrahler<sup>3</sup> des Fahrzeugs nach hinten hinaus, so ist es kenntlich zu machen ...“

Die neu gefasste StVO vom 16. November 1970<sup>4</sup> traf in § 22 Abs. 4 folgende Formulierung: „Nur bei Beförderungen über eine Wegstrecke bis zu 100 Kilometer darf die Ladung nach hinten hinausragen. Fahrzeug oder Zug samt Ladung darf nicht länger als 20 Meter sein. Ragt das äußere Ende der Ladung mehr als 1 Meter über die Rückstrahler des Fahrzeugs



nach hinten hinaus, so ist es kenntlich zu machen ...“ Aus dieser Formulierung ergibt sich deutlicher als bei der aktuellen Fassung der Bezug zur Beleuchtung, da eine Maximallänge des Überstandes hier nicht genannt wird, ein Bezug zur Gesamtlänge damit nicht geknüpft wird.

Satz 3 nennt als einzige Bestimmung im Abs. 4 einen „Messort“. Es spricht schon deshalb vieles dafür, den Halbsatz „über die Rückstrahler hinaus“ aus systematischen Gründen „nach vorne zu ziehen“.

Die Auslegung muss innerhalb der Vorschrift aber ein faktisch einheitliches Ergebnis gewährleisten können. „Gedanklich“ ist davon auszugehen, dass der Fahrer des Fahrzeugs zweierlei ermitteln muss: ob der Abstand von 1 Meter überschritten wird – dazu hat er ausgehend von den Rückstrahlern zu messen. Dann weitermessend hat er nun zu prüfen, ob die Ladung auch noch innerhalb der Grenze von 1,50 Metern liegt. Würde er hier nicht in einem Zuge „weitermessen“ können, sondern sein Maßband neu ansetzen müssen, würde dies dem natürlichen Ablauf widersprechen.

Dementsprechend hat der Verordnungsgeber in der Be-

gründung zur StVO 1960 klar gestellt<sup>5</sup>: „Zur Klärung der Meinungsverschiedenheiten wird auf Anregung des Sonderausschusses „Lichttechnische Einrichtungen“ des Länderfachausschusses für das Kraftfahrwesen einheitlich festgelegt, dass eine Ladung dann als überragend anzusehen ist, wenn ihr Ende mehr als 1 Meter von den Schlussleuchten entfernt ist.“ Ausgangspunkt hierfür war die Vorschrift des § 19 Abs. 23 Satz 2 StVO 1953<sup>6</sup>: „Ragt die Ladung nach hinten hinaus, so ist ihr äußerstes Ende durch mindestens eine hellrote, nicht unter 200 x 200 Millimeter große Fahne ... kenntlich zu machen.“<sup>7</sup> Die Regelung erhielt 1960 die Fassung: „Ragt die Ladung nach hinten mehr als 1 Meter über die Schlussleuchten hinaus, so ist ihr äußerstes Ende durch mindestens eine hellrote, nicht unter 200 x 200 Millimeter große Fahne ... kenntlich zu machen.“<sup>8</sup>

Fazit: Der Ladungsüberstand ist nicht von der Kante der Ladefläche aus zu messen, sondern von den Rücklichtern aus. ■

1 Dr. Adolf Rebler ist Referent für Straßenverkehrsrecht bei der Regierung der Oberpfalz in Regensburg und neben Werner Bachmeier und Prof. Dr. Dieter Müller Mitherausgeber des Großkommentars zum Straßenverkehrsrecht im Luchterhand Verlag (Verlagshaus Wolters Kluwer).  
2 Ein Verstoß gegen die Norm ist bußgeldbewehrt (Bachmeier, Werner, in: Lütjens/Bachmeier/Müller/Rebler (Hrsg.), Straßenverkehr – Großkommentar zum Straßenverkehrsrecht, September 2020, § 22 StVO Rn. 10; Bachmeier, Werner, in: Bachmeier/Müller/Rebler (Hrsg.), Straßenverkehrsordnung, Dezember 2020, § 22 StVO Rn. 10).

3 § 53 Abs. 4 Satz 1 StVZO: Kraftfahrzeuge müssen an der Rückseite mit zwei roten Rückstrahlern ausgerüstet sein.  
4 VkBl. 1970, 735/739.

5 VkBl. 1960, 477.

6 VkBl. 1953, 406.

7 Die amtliche Begründung führt hierzu aus: „Da in der unzureichenden Sicherung der Ladung eines Fahrzeugs die Ursachen vieler Unfälle liegt, müssen die Bestimmungen über die Sicherung der Fahrzeugladungen verschärft werden.“

8 VkBl. 1960, 428.

### Impressum:

Redaktion:  
Prof. Dr. jur. Dieter Müller  
Ulmenweg 20  
06231 Bad Dürrenberg  
E-Mail: redaktion.  
polizeispiegel@ivvbautzen.de

# Einführung einer Folienlösung für Versicherungskennzeichen

Von POK Marco Schäler, Koblenz<sup>1</sup>

## 1. Einführung

Weitestgehend unbemerkt wurde am 31. August 2020 eine Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZVAusV)<sup>2</sup> im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, die die Erprobung einer Folienlösung für Versicherungskennzeichen mit Beginn des neuen Versicherungsjahres ab dem 1. März 2021 ermöglicht. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung sieht der Verordnungsgeber<sup>3</sup> dabei schwerpunktmäßig in den nachfolgenden Vorteilen:

- > Kosteneinsparungen in der Produktion und Distribution (insbesondere im Bereich der Herstellungs- und Versandkosten),
- > geringere Treibhausgasemissionen im Rahmen der Herstellung von Kennzeichenfolien gegenüber herkömmlichen Versicherungskennzeichen,
- > Einführung von fälschungser schwerenden Sicherheitsmerkmalen,
- > geringerer Aufwand bei der Anbringung der Folienlösung durch den Halter.

<sup>1</sup> Marco Schäler ist Polizeioberkommissar in Rheinland-Pfalz. Er absolvierte erfolgreich sein Studium an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz und hatte anschließende Verwendungen als Dienstgruppen- und Dienststellenleiter. Autor von zahlreichen Fachbeiträgen in Verkehrsrechtszeitschriften und ständiger Referent im Polizei- und Verkehrsrecht. Mitglied in der DPoIG-Kommission Verkehr.

<sup>2</sup> BGBl. 2020 I Nr. 40 vom 31. August 2020, S. 1968 ff.

<sup>3</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 3. Juni 2020, S. 6.

## 2. Regelungsinhalt der FZVAusV

Nach § 1 Abs. 1 FZVAusV dürfen sich Versicherungskennzeichen nach § 26 FZV

## 2.1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Ausnahmeverordnung erstreckt sich ausschließlich auf Kraftfahrzeuge, die gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 FZV ein Versicherungskennzeichen nach § 26 FZV führen müssen.

des § 1 Abs. 1 eKFV ist somit unzulässig, denn hierfür finden ausnahmslos die Vorschriften zur Anbringung von selbstklebenden Versicherungsplaketten nach den Vorschriften in § 2 eKFV i. V. m. § 29 a FZV i. V. m. Anlage 13 zur FZV Anwendung.<sup>4</sup>

## 2.2 Ausgestaltung der Folienkennzeichen

Einleitend in die besonderen Vorgaben zur Ausgestaltung von Folienkennzeichen sollte festgehalten werden, dass mit Ausnahme der spezialgesetzlichen Vorschriften in der FZVAusV grundsätzlich die Vorgaben zur Ausgabe und Gültigkeit sowie Anbringung von Versicherungskennzeichen nach §§ 26, 27 FZV für Folienkennzeichen zu beachten sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um die

- > Gültigkeit für ein Verkehrsjahr vom 1. März bis zum Ablauf des Monats Februar des nächsten Jahres und die jährlich wechselnden Kennzeichenfarben,
- > Anbringung in einem Vertikalwinkel von höchstens 30 Grad in Fahrtrichtung,
- > Anbringung von nicht weniger als 200 Millimetern über der Fahrbahn,
- > Lesbarkeit im Winkelbereich von je 45 Grad beiderseits



abweichend von § 27 FZV i. V. m. Anlage 12 zur FZV auch aus einer selbstklebenden **Kennzeichenfolie** und der dazugehörigen **Trägerplatte** zusammensetzen. Hierfür sind jedoch die nachfolgenden Ausführungen zum Anwendungsbereich sowie zur Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichenfolien zu beachten.

Hierbei handelt es sich um zweirädrige Kleinkrafträder (inkl. Mofas, Leichtmofas und Elektrofahrräder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h), dreirädrige Kleinkrafträder, motorisierte Krankenfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge.

Die Anbringung an Elektrokraftfahrzeugen im Sinne

<sup>4</sup> Schäler: Einführung einer Verordnung über die Teilnahme von Elektrokraftfahrzeugen am Straßenverkehr, SVR 8/2019, S. 294; Schäler: Ausgabe von Versicherungskennzeichen und -plaketten durch Versicherungsunternehmen – Problemfälle aus der polizeilichen Verkehrsüberwachungspraxis, Recht und Schaden 6/2020, S. 331 f.

der Fahrzeuglängsachse auf eine Entfernung von mindestens 15 Metern,

- › Wiederholung der Erkennungsnummer des Versicherungskennzeichens, wenn ein Anhänger hinter dem Zugfahrzeug mitgeführt wird.

#### ▣ Form und Größe

Die inhaltliche und optische Ausgestaltung der Folienkennzeichen muss nach § 1 Abs. 3 FZVAusV dem Muster und den Angaben der Anlage zur FZVAusV entsprechen. Hierbei ist festzustellen, dass sich die Größe der Kantenlängen an den Vorgaben zum herkömmlichen Versicherungskennzeichen gemäß Anlage 12 zur FZV orientiert und dabei ein Größtmaß von 105,5 Millimetern in der Breite und 130,0 Millimetern in der Länge vorsieht.

#### ▣ Fälschungserschwerende Sicherheitsmerkmale

Besonderes Merkmal der Folienlösung ist neben ihrer selbstklebenden Eigenschaft auch die Implementierung von fälschungserschwerenden Sicherheitsmerkmalen auf dem Kennzeichen. Hierfür hat der Verordnungsgeber die bereits existierenden Vorgaben zur Anbringung von Sicherheitsmerkmalen auf Versicherungsplaketten für Elektrokleinstfahrzeuge (§ 29 a FZV i. V. m. Anlage 13 zur FZV) aufgegriffen und den Aufdruck von mindestens zwei diffraktiven Hologrammmotiven vorgeschrieben.

Gemäß § 1 Abs. 6 FZVAusV ist dabei ein Hologramm in Form eines durchgehenden Streifens linksbündig am

rechten Rand des Versicherungskennzeichens transparent auszugestalten und mit einem hellgrauen Schriftzug „Versicherungskennzeichen“ zu unterlegen. Zudem ist ein Hologramm in Form des Schriftzuges „GDV“ gefolgt von der jeweiligen Jahreszahl des Versicherungsjahres zwischen den beiden Zeilen der Zahlen-Buchstaben-Kombination des Versicherungskennzeichens rechtsbündig platziert vorzusehen (vgl. Abbildung auf Seite 22).

#### ▣ Witterungsbeständigkeit und Schutz gegen Diebstahl und Missbrauch

Der ausgebende Versicherer muss nach § 1 Abs. 4 FZVAusV gewährleisten, dass die Kennzeichenfolie eine hinreichende Witterungs-

beständigkeit aufweist. Hierfür ist ein Gutachten eines für Bauteilprüfungen geeigneten Sachverständigen nachzuweisen. Zum Schutz vor Diebstahl und Missbrauch muss die Folie im Übrigen so beschaffen sein, dass diese beim Abziehen reißt oder augenscheinlich deutlich erkennbare Veränderungen auftreten.

#### ▣ 2.3 Anbringung der Folienkennzeichen

Die Kennzeichenfolie darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 FZVAusV nur in Verbindung mit einer dazugehörigen Trägerplatte am Fahrzeug angebracht werden, die entweder dem Muster des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) entspricht oder über ein Gutachten eines für Materialprüfung geeigneten

Sachverständigen verfügt. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Trägerplatte dauerhaft am Fahrzeug verbleibt und in den Folgejahren nur noch eine neue Kennzeichenfolie über die des Vorjahres geklebt werden muss. Zudem sollen die Versicherer ihre Kunden schriftlich darauf hinweisen, dass ein Folienkennzeichen direkt auf der Trägerplatte aufzubringen ist.<sup>5</sup>

Das Aufkleben der Kennzeichenfolie ohne Trägerplatte auf der Fahrzeugoberfläche ist somit zwar unzulässig, allerdings gestaltet sich die Begründung eines ordnungsrechtlichen Verstoßes schwierig. Zunächst erscheint es in diesem Fall naheliegend, dass das Fahrzeug in Betrieb genommen wurde, obwohl dessen Versicherungskennzeichen nicht entsprechend den Vorgaben in § 27 Abs. 7 FZV angebracht war. Ein Verstoß hiergegen ist zwar gemäß § 48 Nr. 1 lit. c FZV ordnungswidrig<sup>6</sup>, allerdings wird mit Blick in die Anlage zu § 1 Abs. 1 Abschnitt I ffd. Nr. 184 BKatV ersichtlich, dass hier – entgegen der Wortformulierung in § 27 Abs. 7 FZV – lediglich die widerrechtliche Ausgestaltung (nicht aber die vorschriftswidrige Anbringung) des Versicherungskennzeichens mit einem Regelbußgeldsatz belegt wurde. Aus systematischer Sicht dürfte es sich hierbei jedoch lediglich um eine grammatikalische Ungenauigkeit handeln, da davon auszugehen ist, dass der Verordnungsgeber auch die fehlerhafte Anbringung eines Versicherungskennzeichens im Sanktionsgefüge der BKatV verankern wollte.

Problematisch ist in der zugrunde liegenden Fallkon-

stellation allerdings, dass § 27 Abs. 7 FZV lediglich auf die Anbringungs- und Ausgestaltungsvorgaben in § 27 Abs. 1 bis 3 FZV verweist, die sich wiederum nur auf die abschließend aufgeführten Anbringungs- und Ausgestaltungsvorgaben zum herkömmlichen Versicherungskennzeichen beziehen (zum Beispiel Anbringungshöhe, Lesbarkeit oder Vertikalwinkel). Vor diesem Hintergrund ist die Herleitung einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 27 Abs. 7, 48 Nr. 1 FZV aufgrund einer nicht erfolgten Anbringung der Kennzeichenfolie auf einer Trägerplatte nur schwerlich zu begründen, da diese spezialgesetzlich hervorgerufene Zuwiderhandlung nicht explizit in den allgemeingültigen Anbringungs- und Ausgestaltungsvorgaben normiert ist.

Ein weiterer Ansatz zur Begründung einer Ordnungswidrigkeit könnte sich darauf stützen, dass die fehlende Anbringung auf der Trägerplatte nicht den strengen Anforderungen der FZVAusNv genügt (insbesondere zur Witterungsbeständigkeit sowie Material- und Verbundfestigkeit) und die Ausnahmeregelung somit keine Anwendung mehr findet. In diesem Fall hätte das Fahrzeug mit einem herkömmlichen Versicherungskennzeichen aus Aluminium beziehungsweise Stahl ausgestattet werden müssen, sodass ein ordnungsrechtlicher Verstoß nach §§ 4 Abs. 3, 48 Nr. 3 FZV i. V. m. § 1 Abs. 1 BKatV (Anlage zu § 1 Abs. 1 Abschnitt I ffd. Nr. 176) begründet werden könnte (vorgeschriebenes Versicherungskennzeichen nicht geführt).

#### 2.4 Inkrafttreten und Evaluation

Die Ausnahmeregelung tritt mit Beginn des neuen Versicherungsjahres am 1. März 2021 in Kraft und ist zunächst bis zum 29. Februar

2024 befristet. Nach Ablauf von zwei Verkehrsjahren ist eine Evaluation vorgesehen, die unter anderem eine Prüfung zu den Punkten „Sicherheitsmerkmale“, „Festigkeit im Vergleich zu Stahl- und Aluminiumblech“, „Umweltnutzen“ und „Vereinfachung der Prozesse für Fahrzeughalter“ enthalten soll.<sup>7</sup> Fällt die Evaluierung positiv aus, dann soll der Regelungsinhalt zur Zulässigkeit der Folienkennzeichen nach Ablauf der Jahre der Gültigkeit dieser Ausnahmeregelung dauerhaft in die FZV aufgenommen werden.<sup>8</sup>

#### 3. Fazit

Die Idee einer Folienlösung für Versicherungskennzeichen resultiert im Kern aus den bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit Versicherungsplaketten für Elektrokleinstfahrzeuge und soll eine umweltbewusstere sowie fälschungssichere Alternative zu den herkömmlichen Versicherungskennzeichen darstellen. Mit Blick auf die in der Ausnahmeregelung festgeschriebene Evaluation bleibt jedoch abzuwarten, ob die Einführung von Kennzeichenfolien tatsächlich den im Referentenentwurf beschriebenen Mehrwert mit sich bringt.

An dieser Stelle ist bereits kritisch nachzufragen, warum nicht auch Sicherheitsmerkmale auf Versicherungskennzeichen aus Alu beziehungsweise Stahl angebracht werden können (analog zu den DIN-Prüf- und Überwachungszeichen auf amtlichen Kennzeichen). Zudem ist die Zeitersparnis bei der Anbringung der Kennzeichen eher marginal (circa zwei Minuten pro Fahrzeug nach den Schätzungen im Referentenentwurf

des BMVI) und eine mit den herkömmlichen Versicherungskennzeichen vergleichbare Nutzungs- und Witterungsbeständigkeit dürfte angesichts der bereits vorliegenden Erfahrungen mit Versicherungsplaketten bei Elektrokleinstfahrzeugen stark zu bezweifeln sein.

Positiv hervorzuheben ist jedoch die Verpflichtung, dass die Kennzeichenfolien zwingend auf der dafür vorhergesehenen Trägerplatte anzubringen sind, um eine gewisse Verbundfestigkeit zu gewährleisten und Beeinträchtigungen der Lesbarkeit durch Krümmungen auf der Fahrzeugoberfläche zu vermeiden. Eine solche Vorschrift wäre auch für die Anbringung von Versicherungsplaketten wünschenswert, da diese bislang nach § 29 a Abs. 2 Nr. 2 FZV auch auf der Fahrzeugoberfläche abgebracht werden dürfen und hierdurch oftmals kaum lesbar sind.

#### Zusammenfassung

Mit Inkrafttreten der FZVAusNv zum 1. März 2021 können Versicherungskennzeichen in Form einer Folie als Alternative zu den herkömmlichen Versicherungskennzeichen ausgegeben und genutzt werden.

Eine Anbringung ist nur an zwei- und dreirädrigen Kleinkrafträdern, motorisierten Krankenfahrstühlen und vier-rädrigen Leichtkraftfahrzeugen zulässig (nicht an Elektrokleinstfahrzeugen).

Versicherungskennzeichen in Form einer Folie dürfen nur auf den dafür vorhergesehenen Trägerplatten am Fahrzeug angebracht werden. Das Aufkleben auf der Fahrzeugoberfläche ohne Trägerplatte ist unzulässig und könnte eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 4 Abs. 3, 48 Nr. 3 FZV begründen. ■

<sup>5</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 3. Juni 2020, S. 10.

<sup>6</sup> Weiß in: Freymann/Wellner, jurisPK-Strassenverkehrsrecht, Rn. 22, 1. Aufl., § 26 FZV (Stand: 17. August 2016).

<sup>7</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 3. Juni 2020, S. 6.

<sup>8</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 3. Juni 2020, S. 12.

# Der Staatsdienst: ungeliebt, aber kompetent, verlässlich und krisenfest

Seit Jahrzehnten gehört er zu den Prügelknaben der Nation. Lange wurde er totgespart. Vielen gilt der Staatsdiener per se als faul. Beamtenwitze machen die Runde. Und wer kennt nicht das Beamtenmikado?

Dabei ist es immer wieder der öffentliche Dienst, der sich als Rückgrat des Staates erweist, wenn es drauf ankommt: bei der Wiedervereinigung, in der Banken- und Wirtschaftskrise, in der Migrationskrise. Und auch jetzt in der Pandemie hat der öffentliche Dienst seine besondere Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt. Eine aktuelle Studie von Next:Public belegt, dass es Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen trotz der pandemiebedingten Einschränkungen gelungen ist, umfassend arbeitsfähig zu bleiben.

Klar, wer schon vorher nichts gemacht hat, der fällt auch in der Krise nicht unangenehm auf?

Das Gegenteil trifft zu: Der öffentliche Dienst ist hochleistungs- und anpassungsfähig. Weltweit werden wir um ihn beneidet. Nur im eigenen Land fehlt es an Achtung und Respekt. Ich frage mich oft, woran das liegt.

Ein Grund mag übersteigerter Individualismus sein, dem der Sinn für das Gemeinwohl fehlt. Ein anderer mag die auch historisch bedingte Durchsetzungsschwäche von Gemeinwohlinteressen gegenüber Individualinteressen sein. Einzelinteressen sind lauter, vernehmbarer und plakativer. Von einigen wird ja sogar die Existenz eines Gemeinwohls in Zweifel gezogen. Wer sagt, er finde Erfüllung darin, dem Gemeinwohl zu dienen, gilt im Zeitalter der Selbstverwirklichung als Dinosaurier. Wer will heute noch „dienen“? Das ist

bestenfalls uncool, schlimmstenfalls Pickelhaube.

Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst geben jedoch als Motivation für ihre Bewerbung regelmäßig an, dass sie gerne einer sinnhaften Tätigkeit nachgehen möchten, die dem Gemeinwohl dient. Dies dürfte auch ursächlich für die im weltweiten Vergleich geringe Korruption im öffentlichen Dienst sein. Tatsächlich kann ich mir kaum etwas Ehrenwerteres vorstellen als den Dienst am Gemeinwohl.

Letztendlich spüren wohl auch die meisten Menschen in unserem Land, dass sie sich auf ihren Staat und ihre Beamten verlassen können.

Es ist keineswegs überholt, dass sich Beamtinnen und Beamte an den Grundsätzen Eignung, Leistung und Befähigung messen lassen müssen. Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind deshalb gut ausgebildet, pflichtbewusst und hoch motiviert. Hier arbeiten häufig die klügsten Köpfe dieses Landes. Wo es Verbesserungsbedarf gibt, wie bei der Digitalisierung, müssen die Rahmenbedingungen verbessert werden. Und daran arbeiten wir mit Hochdruck.

Wer von Revolution spricht, hat die Anpassungsfähigkeit und den Leistungswillen unserer Staatsdiener unterschätzt. Umbrüche, Erneuerungen und Reformen finden längst statt. Aber nicht durch Befehl und Gehorsam, sondern nach den



© BMI/Henning Schacht

> Horst Seehofer

Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaates. Das bedeutet Optimierung und Neukonzeption in vielen kleinen und großen Schritten unter Beteiligung und Mitsprache der Betroffenen. So haben wir in Deutschland einen Weg gefunden, um digitale Innovationen mit dem föderalen System zu verbinden und dabei anwenderfreundliche Lösungen zu schaffen.

Bis Ende 2022 werden alle Verwaltungsleistungen digital angeboten. Jede Woche kommen neue Bausteine dazu. Aktuell ist zum Beispiel geplant, den elektronischen Personalausweis aufs Smartphone zu bringen. Die Pandemie ist dabei ein Digitalisierungsbeschleuniger: Mobiles Arbeiten, Videokonferenzen und Digitalisierung von Verwaltungsleistungen reduzieren das Pendeln, Dienstreisen und das Anstehen auf dem Amt. Wer hätte sich dies alles vor einem Jahr vorstellen können?

Bei der Krisenbewältigung schneidet Deutschland auch im internationalen Vergleich

gut ab. Zentrale Verwaltungssysteme sind nicht erfolgreicher als unser föderales System. Im Gegenteil: Je näher die Entscheidung am Ort des Geschehens getroffen wird, desto pass- und zielgenauer können die Verantwortlichen auf örtliche Gegebenheiten reagieren. Demnächst sorgt der Portalverbund für eine bessere digitale Vernetzung aller Ebenen. Alle online verfügbaren Verwaltungsleistungen werden direkt mit wenigen Mausklicks erreichbar sein, unabhängig davon, auf welchem Portal Bürger oder Unternehmen einsteigen.

Kein Staat ist vor Krisen sicher, unabhängig davon, welche Vorkehrungen wir treffen. Denn die nächste Krise wird wieder eine andere sein. Der beste Krisenbewältigungsmechanismus ist und bleibt daher kompetentes und motiviertes Personal. Und das haben wir!

*Horst Seehofer,  
Bundesminister des Innern,  
für Bau und Heimat*

# Marian Wendt, Vorsitzender des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages

## Wir müssen das Petitionsrecht wehrhaft gegen



© Jan Kopetzky

26

interview

&gt; Marian Wendt

### dbb magazin

**Jedes Jahr werden beim Bundestag mehr Petitionen eingereicht – im Durchschnitt etwa 54 Petitionen pro Tag. Für 2019 verzeichneten Sie rund 13 500 Petitionen in Ihrem Jahresbericht. Bei öffentlichen Petitionen hat sich die Zahl der Mitzeichnungen zuletzt sogar mehr als verdoppelt. Was macht das Petitionswesen für die Bürgerinnen und Bürger attraktiv?**

#### Marian Wendt

Artikel 17 des Grundgesetzes gibt jedem Menschen das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag zu wenden. Tatsächlich ist die Zahl der neu eingereichten Petitionen wieder gestiegen. Es freut uns,

wenn sich immer mehr Menschen politisch engagieren und mit guten Ideen konstruktiv die Zukunft unseres Landes mitgestalten wollen. Das Petitionsrecht stellt ein wichtiges Instrument hierfür dar: Jeder Mensch auf der Welt hat denselben Anspruch, sein Anliegen beim Deutschen Bundestag vorzutragen, unabhängig von tagespolitischer Aktualität oder Zahl der Unterstützer. Wir nehmen jede Petition ernst und prüfen alle Eingaben intensiv. Zwar kann dieser Prozess im Einzelfall auch einmal länger dauern. Dafür können die Petentinnen und Petenten sicher sein, dass ihr Anliegen umfassend und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachressorts geprüft wurde. Die Attraktivität des Petitions-

wesens besteht darin, dass Menschen durch eine Petition unsere Gesellschaft wirklich mitgestalten können.

#### ***Könnte der Anstieg der Petitionszahlen ein Zeichen dafür sein, dass die Politik an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger vorbeigiert?***

In einer aufgeklärten Wissensgesellschaft ist der Wunsch nach mehr politischer Partizipation nichts Ungewöhnliches. Der deutliche Anstieg an Petitionen, die gesetzgeberische Vorschläge beinhalten, zeigt uns zum einen, wie viele Bürgerinnen und Bürger sich konstruktiv mit der Zukunft unseres Landes auseinandersetzen. Die vielen einfallreichen Beiträge sind erfreulich und ver-

anlassen uns oft zur Auseinandersetzung mit Themen, die nicht unmittelbar auf der politischen Agenda stehen. Zum anderen sind wir durch die Vielzahl an Eingaben sehr nah am allgemeinen politischen Diskurs. Neben diesen Impulsen für Gesetzesänderungen widmet sich der Petitionsausschuss jedoch nach wie vor zum größten Teil Einzelanliegen. Bei diesem Teil von aktuell 57 Prozent aller Petitionen kann den Einsendern oftmals mit Rat und Unterstützung geholfen werden.

#### ***Welche Erfolge können Petitionen an den Bundestag vorweisen?***

Viele Petitionen können am Ende des Verfahrens wirklich

# Missbrauch für politische Kampagnen machen

etwas bewirken. Im Ausschuss haben wir etwa die Probleme beim Bilden einer Rettungsgasse auf unseren Straßen thematisiert. Nunmehr sind die Verhaltensregeln für Autofahrer angepasst sowie einprägsam und leicht verständlich formuliert worden. Ein weiterer Hilferuf „Rettet die Bäder“ kam von der Deutschen Lebens-Rettungsgesellschaft-DLRG e. V. Nunmehr soll nach dem Willen der Ausschussmitglieder ein bundesweiter Masterplan zur Erhaltung, Sanierung und Verbesserung der Schwimmbäderinfrastruktur erarbeitet werden. Genauso erfolgreich konnte die mit einer Petition angesprochene Diskriminierung von Frauen durch die hohe Besteuerung von Periodenprodukten beseitigt werden. Seit Juni 2020 gilt auch hier der ermäßigte Steuersatz. Neben diesen großen Themen widmet sich der Ausschuss auch konkreten Einzelfällen mit teils sehr persönlichen Anliegen. So konnte einer Petentin bei der Anrechnung ihrer Mütterrente für die Erziehung von Adoptivkindern geholfen werden. Eine Frau mit besonders stark ausgeprägtem Lipödem erhielt die Zusage, dass die Behandlung als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung bereits als Erprobungsphase zur Verfügung steht. Es ist der Antrieb aller Mitglieder des Ausschusses, für jedes gerechtfertigte Anliegen eine Lösung zu finden.

**Welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf das Petitionswesen? Hat die Pandemie das „Petitionsverhalten“ verändert, andere oder neue Themen in den Fokus gerückt?**

Die Corona-Pandemie hat im letzten Jahr das gesamte öffentliche und private Leben bestimmt. Zum Schutz der

Bürgerinnen und Bürger haben wir noch nie dagewesene Grundrechtseinschränkungen beschließen müssen. Es verwundert deshalb nicht, dass entsprechend viele Petitionen zu diesem Thema bei uns eingegangen sind. Insgesamt konnten wir etwa 1 800 Petitionen rund um das Thema COVID-19 verzeichnen. Die Petitionen beschäftigen sich inhaltlich mit Vorschlägen zur Bewältigung der Pandemie sowie mit Forderungen nach Unterstützung.

**Wie hoch ist der Anteil der Petitionen, die sich mit Fragen des öffentlichen Dienstes beziehungsweise des Dienstrechts befassen?**

Der Anteil der Petitionen, die Fragen des öffentlichen Dienstes tangieren, lag zwischen 2016 und 2020 durchschnittlich bei 3,7 Prozent. Das entspricht etwa 472 Petitionen pro Jahr. Hiervon liegt der Anteil der Petitionen, die sich explizit mit dem Personalrecht des öffentlichen Dienstes beschäftigen, durchschnittlich bei 40,2 Prozent. Die Petition zur Verringerung der Arbeitszeit für Beamte auf 39 Stunden hat sogar mehr als 50 000 Mitzeichner gefunden und wurde öffentlich beraten.

**Was halten Sie von Online-Plattformen wie Change.org und OpenPetition? Ergänzung im Sinne der Bürgerbeteiligung oder wirkungslose Marketinginstrumente?**

Für alle Bürgerinnen und Bürger muss klar sein: Nur Petitionen, die im Deutschen Bundestag eingereicht wurden, werden von uns geprüft und haben die Chance auf Erfolg. Viele Plattformen simulieren einen vergleichbaren Status, den es jedoch nicht

gibt. Es besteht keinerlei Kooperation zwischen dem Petitionsausschuss und privaten Kampagnenportalen, bei denen politische Meinungsmache und Effekthascherei im Vordergrund stehen. Plattformen, wie sie von Ihnen genannt wurden, begegnen uns bisweilen konfrontativ und versuchen, teils mit unlauteren Mitteln, die guten Ideen der Bürgerinnen und Bürger zu vereinnahmen, um eigene Publicity zu generieren. Deshalb möchte ich allen davon abraten, diese Plattformen zu nutzen.

**Ab 50 000 Mitzeichnungen können Petentinnen und Petenten ihr Anliegen in einer öffentlichen Anhörung dem Petitionsausschuss persönlich vortragen. Welche Anhörung hat Sie zuletzt besonders beeindruckt?**

Grundsätzlich prüfen wir jede Petition gleich intensiv, unabhängig ihrer Mitzeichnungen. Bekommt eine Petition mehr als 50 000 Unterschriften, führen wir jedoch zusätzlich eine öffentliche Beratung durch. Dort wird den Petenten die Gelegenheit gegeben, ihr Anliegen vor dem Ausschuss darzulegen und Fragen der Mitglieder unseres Ausschusses zu beantworten. Am 25. Januar beispielsweise war eine junge Frau aus Hongkong zu Gast im Petitionsausschuss, die wegen des neuen Sicherheitsgesetzes Sanktionen gegen Vertreterinnen und Vertreter der Volksrepublik China fordert. Die Aktivistin in Hongkong leistet meiner Ansicht nach bemerkenswertes und geben persönliche Freiheiten auf, um die Freiheit Hongkongs zu verteidigen. Das beeindruckt mich persönlich sehr und erinnert mich daran, wofür wir am Ende eigentlich Politik betreiben.

**Sollte das Petitionswesen nicht weiterentwickelt werden und die von Ihrem Ausschuss getroffenen Entscheidungen über reine Beschlussempfehlungen hinausgehen?**

Tatsächlich arbeiten wir zurzeit an einer institutionell-organisatorischen Weiterentwicklung des Petitionswesens. Eine Studie des Bundestages hat uns im Herbst 2020 gezeigt, dass die breite Mehrheit der Bevölkerung das Petitionsrecht kennt und in großen Teilen bereits auch aktiv geworden ist. Der Anteil der Menschen mit Migrationsgeschichte und der Drittstaatsangehörigen ist jedoch vergleichsweise gering, weshalb wir unser Angebot besonders für diese Gruppen interessanter machen wollen. Gleichzeitig müssen wir das Petitionsrecht wehrhaft gegen Missbrauch für politische Kampagnen machen. Unter dem Deckmantel einer Petition haben bereits Gruppen und Firmen versucht, für ihr Anliegen zu werben; dafür braucht es eine Regelung. Zudem bestehen Überlegungen, uns attraktiver mit großen Social-Media-Plattformen zu vernetzen, um Mitzeichnungen so einfach wie möglich zu machen. Grundsätzlich aber beschließt im Deutschen Bundestag das Plenum, Ausschüsse formulieren die dafür notwendigen Beschlussempfehlungen. Deshalb sehe ich hier keinen prinzipiellen Änderungsbedarf, wenngleich Verfahren beschleunigt werden müssen. Die Entscheidungsverantwortung liegt am Ende bei den Abgeordneten, weshalb wir in einer repräsentativen Demokratie die Freiheit des Mandats immer sicherstellen müssen. Mit dem Petitionswesen gibt uns das Grundgesetz ein gutes Instrument, um die demokratische Partizipation zu stärken. Dies gilt es weiterzuentwickeln. ■

## Das Petitionswesen

# Grundrecht auf staatliche Überprüfung

Jede Person hat – unabhängig von Alter oder Staatsangehörigkeit – das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden an die Parlamente zu wenden, wenn man mit Maßnahmen oder Entscheidungen von staatlichen Stellen nicht einverstanden ist.

In Deutschland ist das Petitionsrecht im Grundgesetz und in den Landesverfassungen verankert. Jede Petition wird sachlich geprüft und schriftlich beantwortet. Für die Bearbeitung von Petitionen haben Bundestag und Länder eigene Petitionsausschüsse eingerichtet. Wenn die Beratung im Petitionsausschuss ergibt, dass die Petition begründet ist, fasst der Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss – dieser wird der Bundesregierung übermittelt. Die Bundesregierung muss dem Beschluss nicht folgen, aber die abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

### ■ Petition einreichen oder mitzeichnen

Petitionen können per Brief, per Fax oder über ein Online-Formular (nicht in allen Bundesländern) eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Auf der Petitionsplattform des Bundestages besteht auch die Möglichkeit, andere Petitionen zu unterstützen oder im Forum zu diskutieren. Dazu muss es sich um eine öffentliche Petition handeln.

### ■ Öffentliche Petitionen

Als Voraussetzung für eine öffentliche Petition gilt, dass das Anliegen von allgemeinem Interesse und für eine sachliche Diskussion geeignet ist. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Wenn innerhalb von 28 Tagen eine Petition mehr als 50 000 Mitzeichnungen erhält, kann die Petentin beziehungsweise der Petent das Anliegen persönlich in einer öffentlichen Sitzung dem Petitionsausschuss des Bundestages vortragen.

Die letzte öffentliche Petition, die das Quorum erreicht hat, fordert bessere Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte. Insgesamt haben 206 667 Menschen das Anliegen durch ihre Mitzeichnung unterstützt.

### ■ Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung einer Petition kann einige Wochen, aber auch bis zu 1,5 Jahre dauern.

### ■ Mehr Informationen

Petitionsplattform des Deutschen Bundestages:  
<https://epetitionen.bundestag.de>

## Datenstrategie der Bundesregierung

# Digitale Infrastruktur verbessern

Das Kabinett hat am 27. Januar 2021 die Datenstrategie der Bundesregierung beschlossen. Mit rund 240 Maßnahmen soll Deutschland zum Vorreiter für das innovative Nutzen und Teilen von Daten werden.



Foto: buchachon/Colourbox.de

„Ein sehr ambitioniertes Ziel für ein Land, das mit seiner digitalen Infrastruktur im europäischen Vergleich bisher auf den hinteren Rängen logiert“, kommentierte dbb Bundesvorsitzender Ulrich Silberbach.

Mit der Datenstrategie widmet sich die Bundesregierung erstmals grundsätzlich der Frage, wie Daten für das Gemeinwohl besser genutzt werden können. Der Staat soll hierbei mit gutem Beispiel vorangehen und auf diesem Wege eine bürgerefreundliche Verwaltungspraxis schaffen. „Wir fordern seit Jahren, dass der Staat agiler, transparenter und reaktionsfähiger werden muss. Bürgerinnen und Bürger erwarten digitale staatliche Dienstleistungen, doch dafür muss auch die notwendige Infrastruktur

vorhanden sein“, mahnte der dbb Chef am 27. Januar 2021.

Die Bundesregierung möchte zunächst mehr Rechtssicherheit schaffen, innovative digitale Technologien entwickeln sowie Methoden und Werkzeuge vorantreiben, um die technologische Souveränität Deutschlands auszubauen.

„Wir brauchen keine hochtrabenden Erklärungen, sondern müssen zügig Maßnahmen umsetzen und zu Verbesserungen in Deutschland kommen. Die technischen Lösungen müssen dabei interoperable Standards verfolgen, damit auch Behörden die Möglichkeit haben, viel stärker fach- und behördenübergreifend zusammenzuarbeiten“, sagte Silberbach. ■

# Impfstrategie bei Seniorinnen und Senioren

## Verlässliche Informationen unabdingbar

Der Vorsitzende der dbb bundesseniorenvertretung, Horst Günther Klitzing, hat die teilweise schlechte Organisation der Vergabe von Impfterminen kritisiert. Die Situation sei insbesondere für viele ältere Menschen oder solche mit Einschränkungen unhaltbar, sagte Klitzing am 1. Februar 2021 in Berlin.

In einigen Bundesländern würden Seniorinnen und Senioren zum Beispiel aufgefordert, eine Telefonnummer zur Terminvereinbarung anzurufen. Dabei wüssten sie oft nicht, wann eine Impfung überhaupt realistisch sei. „Es darf nicht sein, dass Betroffene über Stunden eine Hotline anwählen, um dann lediglich zu erfahren, dass es derzeit keine Impfung gibt“, so der Chef der dbb Senioren.

Auch der derzeitige Mangel an Impfstoff rechtfertige einen solch respektlosen Umgang mit älteren Menschen nicht. Im Gegenteil sollte gerade diese Personengruppe eine verlässliche Information über den voraussichtlichen Zeitraum erhalten, in dem sie einen konkreten Impftermin vereinbaren können, forderte

Klitzing. Irritiert zeigte sich der dbb Senioren-Chef außerdem über die Situation in den Senioren- und Pflegeheimen, die je nach Bundesland stark variieren. Monatlang sei darüber diskutiert worden, dass die dort lebenden Menschen besonders geschützt werden müssten. Jetzt stiegen die Infektionszahlen in diesen Einrichtungen dennoch: „Daraus kann ich nur schließen, dass mehr als einen Monat nach Impfbeginn immer noch nicht alle Bewohnerinnen und Bewohner in Senioren- und Pflegeheimen geimpft sind.“

Positiv wertete Klitzing hingegen das Vorgehen in einigen Bundesländern, Betroffene per Brief zur Terminvergabe einzuladen. Es müsse allerdings beachtet werden, dass viele dieser Personen selbst nicht in der



Model Foto: Colourbox.de

Lage seien, einen Termin online zu vereinbaren. Ihnen bleibe dann wieder nur eine überlastete Telefonnummer. Hier sehe die dbb bundesseniorenvertretung Verbesserungsbedarf. Grundsätzlich dürfe die Zugehörigkeit zur Hochrisikogruppe aus Gründen der Impfgerech-

tigkeit nicht nur über das Alter definiert werden: „Viele Schwerstkranke brauchen die Impfung mindestens genauso dringend oder gar dringender als rüstige Achtzigjährige – hier muss eine Einzelfallentscheidung möglich sein“, so Klitzing. ■

### > Gesetzliche Rente

#### Höhere Hinzuverdienstgrenzen

**Für die Jahre 2020 und 2021 wurden die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht. Die Regelung ist zeitlich begrenzt.**

Für das Jahr 2021 steigt die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten auf 46 060 Euro. Das bedeutet, dass dieser Kreis von Rentnerinnen und Rentnern bis zu 46 060 Euro im Kalenderjahr zu ihrer Rente hinzuverdienen darf, ohne dass diese gekürzt wird.

Mit dieser vorübergehenden Erhöhung sollen Personalengpässe insbesondere im medizinischen Bereich, aber auch in anderen Branchen behoben werden, die durch die SARS-CoV-2-Pandemie entstanden sind.

Die Hinzuverdienstgrenze muss allerdings nur von Altersrentnerinnen und -rentnern beachtet werden, welche die für sie maßgebende Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Wird diese Altersgrenze erreicht, gibt es keine Begrenzung beim Hinzuver-

dienst. Ab 2022 gilt voraussichtlich wieder die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro pro Kalenderjahr. Bereits für das Jahr 2020 war die genannte Grenze auf 44 590 Euro angehoben worden.

Die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze gilt im Übrigen nicht für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Gesetzlich geregelt ist die bis zum 31. Dezember 2021 befristete deutliche Anhebung in § 302 Abs. 8 SGB VI.

Dr. Ansgar Klein, Geschäftsführer des Bundesnetzwerks  
Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

# Die Zivilgesellschaft ist gefordert, die Spielregeln des Miteinanders zu verteidigen

*Wo sehen Sie Synergien zwischen staatlichen Aufgaben und aktiver Bürgerschaft?*

**Ansgar Klein**

Die besonderen Stärken des Engagements liegen in der freiwilligen, oft spontanen Tätigkeit, die gerade dort ansetzen kann, wo drängende Problemlagen rasches Handeln erfordern. Informelles Engagement entsteht gerade in den Sozialräumen, in Nachbarschaft und Kiez und setzt hier neben Beiträgen zur Hilfe und Unterstützung Signale der Solidarität.

Das Engagement einer aktiven Bürgerschaft steht als Zeitspende neben Geld- und Sachspenden. Es kann oft zeitnah auch dort wirken, wo staatliche und kommunale Einrichtungen einen längeren Vorlauf benötigen. Oftmals ist Engagement dabei kreativ und eröffnet Handlungsspielräume, die zuvor noch nicht im Fokus standen. Es kann also durchaus von einer sehr spezifischen Qualität der über das Engagement geleisteten Beiträge auch zur Bewältigung der Pandemiefolgen gesprochen werden.

Damit dieses freiwillige und „eigensinnige“ Engagement seine Beiträge auch in anspruchsvollen Kontexten aufeinander abgestimmten Handelns erfüllen kann, sind oftmals kompetente Begleitungen durch Infrastrukturateure der Engagementförderung (Beratung, Information, Vernetzung, Fortbildung, digitale Kompetenzen ...) erforderlich. In Formen der Co-Produktion vor allem im sozialen Engagement im Kontext der



Foto: alekup/Colourbox.de

Wohlfahrtsverbände, in denen Ehren- und Hauptamt eng zusammenwirken, ist ein gutes Freiwilligenmanagement sinnvoll. Dabei sollte besondere Sorgfalt darauf verwendet werden, Engagement nicht mit Erwerbsarbeit zu verwechseln.

Für die Praxis des Freiwilligenmanagements gibt es sicherlich noch Unterstützungsbedarf, etwa bei praxistauglichen Kriterien zur Unterscheidung von Erwerbsarbeit und Engagement. Fortbildungsangebote, Anerkennung des Engagements und ein regelmäßiger fachlicher Austausch gehören dazu.

**Was können die Behörden für eine gute Einbindung der Bürgerinnen und Bürger tun?**

Für Verwaltung ist die Einbindung von Engagierten kein Selbstläufer. Erforderlich sind kommunale Anlaufstellen für Engagierte. Diese können in der Verwaltung selber eingerichtet werden, sind oft aber bei zivilgesellschaftlichen Organisationen angesiedelt. Bisherige Untersuchungen haben dabei deutlich gemacht: Es gibt eine größere Breite an Einrichtungen, die eine solche Infrastrukturaufgabe bei der Begleitung von Engagement erfüllen. Zugleich können diese Einrichtungen auch Aufgaben bei der

Begleitung von politischer Bürgerbeteiligung übernehmen.

Wir haben im Feld neben kommunalen Anlaufstellen auch Freiwilligenagenturen und -zentren, Seniorenbüros, Selbsthilfekontaktstellen, Bürgerstiftungen, Mehrgenerationenhäuser oder auch soziokulturelle Zentren, die solche Infrastrukturaufgaben übernehmen.

Die hier erforderlichen Kompetenzen sind von beachtlicher Breite. Hier einige Stichworte: Vermittlung von Freiwilligen, Beratung und Information, Zugänge zu Zivilgesellschaft, zu Politik und Verwaltung, zu

Wirtschaft und Medien, Vernetzung, digitale Kompetenzen und auch engagement- und demokratiepolitische Kompetenzen.

Vor diesem Hintergrund wird im Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) auch ein integriertes Curriculum für das Hauptamt in solchen Infrastruktureinrichtungen der Zivilgesellschaft für sinnvoll gehalten. Das BBE schlägt vor, einen solchen Curriculumsprozess mit der Bundeszentrale für politische Bildung zu organisieren, da der Geist der civic education ein solches Curriculum imprägnieren müsste. Denn die Handlungsräume der Zivilgesellschaft finden sich immer öfter besetzt von rechtspopulistischen und gewaltbereiten Akteuren. Hier ist Zivilgesellschaft gefordert, Spielregeln des Miteinanders zu verteidigen und durchzusetzen.

### **Welche Bedeutung hat die öffentliche Verwaltung für das Vereinsleben in Deutschland?**

Ich war damals an der Enquete-kommission des Deutschen Bundestages zur „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“, die 2002 ihren Abschlussbericht vorgestellt hat, als wissenschaftlicher Koordinator für eine Bundestagsfraktion beteiligt. In dieser Kommission wurde auch intensiv über Leitbilder von Staat und Kommune im Umgang mit Zivilgesellschaft und Engagement diskutiert. Am Ende waren es die Leitbilder eines „ermöglichenden Staates“ und einer „Bürgerkommune“, die für tragfähig erachtet wurden.

Der „ermöglichende Staat“ stellt geeignete Rahmenbedingungen und Infrastrukturen zur Verfügung, damit sich die Engagierten gut informieren und beraten einbringen können. Das kommunale Leitbild der „Bürgerkommune“ stand damals im Zentrum der Enquete-kommission, ist doch die Kom-



> BBE-Geschäftsführer Ansgar Klein ist zudem Privatdozent für Politikwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin und Publizist. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten zählen unter anderem Engagement- und Demokratiep Politik, Zivilgesellschaft und Bürgerschaftliches Engagement.

mune der bedeutendste Ort allen Engagements. In den 1990er-Jahren wurde dieses Leitbild, das auf enge Einbindung von Engagement und Partizipation in die kommunale Praxis auch der Verwaltungen zielt, zunächst entwickelt und dann rasch durch das „neue Steuerungsmodell“ verdrängt, das die Bürgerinnen und Bürger nur noch als „Kunden“ adressierte. Vor einigen Jahren hat dann die in Köln angesiedelte Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) das Leitbild der Bürgerkommune erneut in den Mittelpunkt gestellt.

Aus Sicht einer belastbaren und zukunftstauglichen Engagementförderung sind lokal angesiedelte Infrastruktureinrichtungen zur Begleitung von Engagement und Teilhabe von zentraler Bedeutung. Doch ist deren Absicherung derzeit völlig prekär. Engagementförderung zählt aktuell zu den sogenannten „freiwilligen“ kommunalen Aufgaben. Für verschuldete Kommunen und Städte ist daher eine verlässliche Entwicklung dieser Infrastrukturen gar nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund hat sich das BBE an Kanzlerin Merkel und die Bundesregierung gewendet, um die Kompetenz des Bundes für die dauerhafte unterstützende Förderung lokaler Infrastrukturen der Zivilgesellschaft über eine Verfassungsänderung zu ermöglichen. Das vom Bundesfamilienministerium vorgeschlagene Demokratiefördergesetz, das dieses Ziel verfolgt, soll nun laut Beschluss des Kabinetts-

ausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus als ein Gesetz zur „Stärkung der wehrhaften Demokratie“ vorgelegt werden. Innenminister Seehofer und Familienministerin Giffey sind beauftragt, gemeinsam für dieses Gesetz Eckpunkte vorzulegen. Kommt ein solches Gesetz, wäre es ein echter Meilenstein für die Engagementförderung.

### **Welche Folgen hat die Corona-Pandemie für bürgerschaftliches Engagement?**

Die Corona-Pandemie hat auch die Zivilgesellschaft hart getroffen. Das, was Öffentlichkeit ausmacht, ist reduziert auf die medialen und digitalen Formen von Kooperation und Austausch. Besonderer Regelungsbedarf in der Corona-Krise besteht zudem in den Bereichen Zuwendungsrecht und Vereinsrecht. Das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement hat hierzu zentrale Handlungsempfehlungen gemacht. Diese betreffen insbesondere die zuwendungsrechtliche Unschädlichkeit beim Wegfall geplanter Vorhaben oder Veranstaltungen und die Möglichkeit,

die so frei werdenden Mittel systematisch zur Schadenskompensation, insbesondere aber auch zur digitalen Modernisierung und Ausstattung der eigenen Arbeits- und Kommunikationsformate, zu nutzen.

Im Vereinsrecht gibt es erfreulicherweise im Rahmen der Maßnahmen der Bundesregierung eine – auf zwei Jahre beschränkte – Ausnahmeregel, der zufolge digital beschlossene Entscheidungen von Gremien gemeinnütziger Organisationen auch dann gelten, wenn dieser digitale Weg der Beschlussfassung nicht explizit in den Vereins- beziehungsweise Organisationsstatuten fixiert ist. Diese Regelung müssen die betroffenen Organisationen binnen zwei Jahren unbedingt nachholen!

Aktuell hat die Zivilgesellschaft dringende Überbrückungsbedarfe für die Krise auch in den Wirtschaftsbereichen des Non-Profit-Sektors. Tausende Vereine und zivilgesellschaftliche Einrichtungen sind konfrontiert mit fehlenden Einnahmen, geschlossenen Einrichtungen, dem Wegfall geplanter Veranstaltungen und Dienstleistungen bei laufenden Personal- und Sachkosten. In den von der öffentlichen Hand in kurzer Zeit aufgebauten Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft sind Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb meist nicht mitberücksichtigt.

*Die Fragen stellte  
Christian Moos.*

### > Das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement ...

... verknüpft bundesweit Träger und Förderer von mehr als 31 Millionen engagierten Bürgerinnen und Bürgern. Es zählt mehr als 266 Mitgliedsorganisationen aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Staat – darunter auch den dbb. Gegründet wurde das BBE 2002 auf Empfehlung der Enquetekommission zur Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements des Deutschen Bundestages. Es versteht sich nach eigener Darstellung „als Wissens- und Kompetenzplattform für bürgerschaftliches Engagement (...) mit einem einzigartigen Überblick über Akteure und Konzepte (...) in allen Bereichen der Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft sowie der Wissenschaft.“

Weitere Informationen: [www.b-b-e.de](http://www.b-b-e.de)



Direkte Demokratie auf Landesebene

# Mitbestimmung auch in Krisenzeiten

32

volksbegehren

Am 26. September 2021 finden neben der Bundestagswahl in Berlin auch die Wahlen für das Abgeordnetenhaus sowie die zwölf Bezirksverordnetenversammlungen statt. Darüber hinaus könnten die 2,8 Millionen Wahlberechtigten auch noch über mindestens ein Volksbegehren abstimmen. Das ist im Vorfeld eine große Herausforderung für die Berliner Innenverwaltung, vor allem hinsichtlich der unvorhersehbaren Entwicklung des Pandemiegeschehens.

Derzeit läuft in Berlin das Volksbegehren „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“. Seit dem 26. Februar 2021 können die wahlberechtigten Berlinerinnen und Berliner die Initiative für eine Vergesellschaftung von privaten Wohnungsunternehmen mit mehr als 3 000 Wohnungen unterschreiben. Der angestrebte Volkstentscheid über einen Gesetzentwurf findet statt, wenn innerhalb von vier Monaten etwa 170 000 gültige Unterschriften zusammenkommen. Dieses Quorum ist nicht nur in der aktuellen Pandemie eine große Hürde. „170 000 handschriftliche Unterschriften zu sammeln, ist unter normalen Umständen schon eine Herkulesaufgabe. Das beste Hygienekonzept für die Sammlung von Unterschriften wäre, endlich die Online-Eintragung bei Volksbegehren zuzulassen“, sagt Oliver Wiedemann, Landesvorstandsspre-

cher des Vereins „Mehr Demokratie Berlin/Brandenburg“. Zwar hat das Berliner Abgeordnetenhaus kürzlich das Landeswahlgesetz aufgrund der Corona-Pandemie geändert, aber ohne die Regelungen für die Unterschriftensammlung von Volksbegehren zu erleichtern. Lediglich den Parteien ist es nun erlaubt, die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus auf hybriden Parteitag digital aufzustellen. Das war bisher rechtlich nicht möglich.

## ■ Wahlgang unter allen Umständen

Für den Wahltag laufen die Vorbereitungen in der Berliner Innenverwaltung bereits auf Hochtouren, denn auch für die Wahlbüros müssen Hygienekonzepte vorliegen. „Die aktuelle Pandemielage hat erheblichen Einfluss auf die

Durchführung und Verfahrensplanung des anstehenden Volksbegehrens und der möglichen Abstimmung über einen Volkstentscheid. Wie auch in allen anderen Bereichen der Berliner Verwaltung muss die jeweilige pandemiebedingte Situation hinsichtlich aller Verfahrensaspekte berücksichtigt werden“, sagt ein Sprecher der Innenverwaltung. Durch die jüngsten Änderungen im Wahlrecht besteht zwar sogar mittlerweile die Möglichkeit, das gesamte Abgeordnetenhaus per Briefwahl zu wählen. Das soll aber nur die allerletzte Lösung sein.

## ■ Direkte Demokratie auf Länderebene

Das Volksbegehren „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ könnte nach erfolgreicher Sammelphase zum 25. Volkstentscheid auf Länderebene

seit 1945 führen. In allen Bundesländern gibt es die Möglichkeit, in einem Volkstentscheid über einzelne Gegenstände der Landespolitik abzustimmen. Das Verfahren wird von den Bürgerinnen und Bürgern per Unterschriftensammlung eingeleitet und verläuft in drei Stufen. In der ersten Stufe wird ab einer bestimmten Anzahl von Unterschriften zunächst der „Antrag auf Volksbegehren“ auf Zulässigkeit geprüft. Unzulässig sind zum Beispiel Initiativen, die gegen das Kopplungsverbot verstoßen, indem sie verschiedene Themenbereiche behandeln. Mit einem Volksbegehren darf immer nur ein Gesetz geändert werden.

In der zweiten Stufe – dem eigentlichen „Volksbegehren“ – muss ebenfalls ein festgelegtes Quorum an Unterschriften von wahlberechtigten Personen

## VOLKSBEGEHREN

### „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“

Das Recht auf „angemessenen“ Wohnraum ist wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Daseinsfürsorge (Art. 28 der Landesverfassung von Berlin). Als „angemessen“ gelten Wohnungen, deren Bruttowarmmiete 30 Prozent des Einkommens nicht übersteigt. Die börsennotierte Wohnungsgesellschaft „Deutsche Wohnen“ führt mit 116 000 Wohneinheiten den Berliner Immobilienmarkt an. Da sie hohe Kredite für den Ankauf ihres Bestandes aufgenommen haben und im Sinne der Aktionäre gewinnorientiert wirtschaften, sind Mieterhöhungen der Regelfall. Die Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ will durch einen Volksentscheid den Berliner Senat auffordern, ein Gesetz zu erlassen, dass die Vergesellschaftung der Wohnungen von privaten Wohnungsgesellschaften mit mehr als 3 000 Wohnungen regelt und sie in eine Anstalt öffentlichen Rechts überführt. Nur so lässt sich nach Auffassung der Initiative langfristig bezahlbarer Wohnraum in der Hauptstadt sichern.

Mehr Informationen: [www.dwenteignen.de](http://www.dwenteignen.de)

vorliegen. Wenn diese Hürde genommen wurde und das Landesparlament das Volksbegehren inhaltlich ablehnt, kommt es zur dritten Stufe – dem „Volksentscheid“. Die Bürgerinnen und Bürger stimmen dann über einen Gesetzentwurf ab. Das Landesparlament kann in allen Bundesländern einen Gegenentwurf einbringen. Aber die Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger ist letztendlich für die Politik verbindlich.

#### ➤ Erfolgsbeispiele und Reformen

Die Anzahl der Volksbegehren ist in den letzten Jahren immer wieder gestiegen. Doch nur wenige Fälle enden wirklich mit einem Volksentscheid. Im Zeitraum von 1946 bis 2018 wurden von den Bürgerinnen und Bürgern zwar 351 direktdemokratische Verfahren angestoßen, aber nur 24 mit einem Volksentscheid beendet.

Eine Initiative muss auch nicht immer bis zur Abstimmung gehen, um erfolgreich zu sein. In Bayern wurde 2019 das Volksbegehren „Artenvielfalt – Rettet die Bienen!“ innerhalb von nur zwei Wochen von über 1,7

Millionen Wahlberechtigten unterschrieben. Zum Volksentscheid kam es nicht, da der Landtag den Gesetzestext des Volksbegehrens samt Begleitgesetz und umfassendem Maßnahmenpaket annahm.

Die Verwaltungsschritte und zu erfüllenden Quoren für Volksbegehren gestalten sich in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Besonders schwierig ist die Situation in Ländern wie Sachsen oder dem Saarland, wo hohe Unterschriftenhürden mit kurzen Sammelfristen oder dem Verbot der freien Unterschriftensammlung auf der Straße kombiniert sind.

Grundsätzlich werden bundesweit die Hürden bei Verfahren der direkten Demokratie langsam, aber stetig reformiert. In Berlin wurde im Oktober 2020 das Abstimmungsgesetz geändert, um den Ablauf von Volksbegehren für Initiativen und die Verwaltung zu erleichtern. Volksentscheide müssen nun in einem definierten zeitlichen Korridor auf Wahltermine gelegt werden. Die Verwaltung muss sich an Fristen bei der Kostenschätzung und der Zulässigkeitsprüfung halten. Letzteres war in Berlin stets ein

Pulverfass. Zuletzt hatte die Verwaltung im Schnitt 342 Tage für die Prüfung der Zulässigkeit gebraucht. Das Volksbegehren „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ musste sogar 441 Tage warten, bis die rechtliche Prüfung durch die Senatsinnenverwaltung abgeschlossen war. Jetzt gilt eine Frist von fünf Monaten. Im Gegenzug muss die Verwaltung die eingereichten Unterschriften nicht mehr vollständig auf Gültigkeit prüfen, sondern lediglich bis zur Erreichung des Quorums.

Um die direkte Demokratie in Berlin noch zeitgemäßer auszugestalten, plädiert der Verein „Mehr Demokratie Berlin/ Brandenburg“ – unabhängig von der Corona-Pandemie – für eine Online-Mitzeichnung von Volksbegehren. Der elektronische Personalausweis soll da-

bei zur Authentifizierung dienen, das würde auch die Prüfung in der Verwaltung erleichtern.

Vor dem Superwahltag am 26. September 2021 befasst sich die Berliner Innenverwaltung jedoch mit anderen Fragen. Es gibt noch fünf weitere Volksbegehren, die in die nächste Sammelphase eintreten könnten. Außerdem steht alles im Schatten der Entwicklung des Pandemiegeschehens. „Zu weiteren Volksbegehren ist gegenwärtig nicht absehbar, wie sich die Verfahren entwickeln werden. Es gilt vor allem, einen störungsfreien Verfahrensablauf zu sichern und gleichzeitig Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten und für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten“, sagt ein Sprecher der Innenverwaltung. *mz*

## VOLKSBEGEHREN

### „Artenvielfalt – Rettet die Bienen!“



Das Volksbegehren „Artenvielfalt – Rettet die Bienen!“ in Bayern wurde von einem Bündnis aus über 200 Organisationen, Unternehmen, Verbänden und Parteien getragen. Insgesamt hatten 2019 über 1,7 Millionen Wahlberechtigte persönlich in den Rathäusern das Volksbegehren unterschrieben. Zum Volksentscheid kam es nicht, da die Bayerische Staatsregierung die Forderungen übernahm. Damit hat das Aktionsbündnis eine umfassende Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weitere Initiativen angestoßen. In Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Brandenburg und Niedersachsen sind Volksinitiativen oder Volksbegehren zum Artenschutz angelaufen. Und auch auf EU-Ebene fordert eine Europäische Bürgerinitiative konkrete Maßnahmen zur Erholung der Artenvielfalt.

Mehr Informationen: [www.volksbegehren-artenvielfalt.de](http://www.volksbegehren-artenvielfalt.de)

## Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes

# Deutliche Verbesserungen

Für Bundesbeamtinnen und -beamte sind mit Beginn des Jahres 2021 deutliche Verbesserungen bei der Arbeitszeit in Kraft getreten. Der dbb hat seine Positionen im Rahmen der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durchgeführten Beteiligung der Spitzenorganisationen eingebracht. Erfolge wurden insbesondere bei den Regelungen zu Langzeitkonten und im Hinblick auf den Personenkreis, der pflegebedürftige nahe Angehörige betreut, erzielt.

### > Arbeitszeit

#### Verstetigter Rechtsrahmen für Langzeitkonten

Bislang konnten in der Bundesverwaltung Langzeitkonten auf Grundlage einer Experimentierklausel geführt werden, die das Ansparen von Zeitguthaben längstens bis zum 31. Dezember 2020 erlaubte. Mit der Neuregelung wird die Möglichkeit der Führung von Langzeitkonten dauerhaft festgeschrieben. In Bezug auf die Langzeitkonten sind folgende Eckpunkte zu nennen:

Dem Langzeitkonto kann ein Zeitguthaben bis zu einer Höhe von 1400 Stunden gutgeschrieben werden. Die maximale Ansparsumme entspricht damit derjenigen aus der Erprobungsphase.

Ein Ansparen von Stunden ist künftig über eine Verlängerung der Wochenarbeitszeit im Umfang von bis zu drei Stunden auf Antrag möglich.

Die Genehmigung der beantragten Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte auf einem Arbeitsplatz tätig ist, bei dem ein

erhöhter, über das Normalmaß hinausgehender Arbeitsanfall besteht. Für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben muss ein tatsächlicher Bedarf an der verlängerten wöchentlichen Arbeitszeit bestehen.

Grundsätzlich ist die Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für die Zukunft vorzunehmen. Eine Rückwirkung von vier Wochen ist möglich, wenn erkennbar geworden ist, dass es sich um eine Arbeitsbelastung von gewisser Dauer handelt. In Ausnahmefällen ist auch eine Rückwirkung von zwölf Wochen möglich, sofern der Vorgesetzte dies begründet und die Personalverwaltung zustimmt.

Nach zwei Jahren oder bei einem Wechsel der Organisationseinheit wird eine obligatorische Überprüfung vorgenommen.

Über eine Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit hinaus können Ansprüche auf Dienstbefreiung für bis zu 40 Stunden dienstlich angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit pro Jahr auf dem

Langzeitkonto gutgeschrieben werden. Der Übertrag von Mehrarbeitsstunden auf das Langzeitkonto ist innerhalb der Frist des § 88 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes möglich.

Anders als in der Erprobungsphase können mit der Neuregelung auch Beamtinnen und Beamte mit einem Langzeitkonto einen positiven Gleitzeit-saldo in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen.

Eine Freistellung ist für einen zusammenhängenden Zeitraum von grundsätzlich höchstens drei Monaten möglich. Gleichzeitig wird die Möglichkeit einer darüber hinausgehenden Freistellung im Ausnahmefall eröffnet.

Unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand ist ein Zeitausgleich durch zusammenhängende Freistellung von bis zu drei Monaten möglich.

Bei den Langzeitkonten handelt es sich um reine Zeitguthabenkonten. Ein Ausgleich für das Zeitguthaben kann nur durch Freistellung vom Dienst erfolgen.

Grundsätzlich soll das Zeitguthaben bei derjenigen Dienststelle ausgeglichen werden, bei der es erwirtschaftet wurde. Daraus folgt, dass im Falle einer Versetzung oder Beendigung des Beamtenverhältnisses das Zeitguthaben vor dem Wechsel noch in der alten Dienststelle auszugleichen ist. Gegebenenfalls kann dies auch durch die Anordnung des Dienstherrn erfolgen.

Es wurde eine Übergangsregelung für die Weiterführung der Ansparmöglichkeit der verlängerten Wochenarbeitszeit nach den bestehenden Dienstvereinbarungen bis zum 31. Juli 2021 geschaffen.

#### Verbesserte Anrechnung von Reisezeiten bei Dienstreisen

Darüber hinaus können die Beschäftigten künftig ihre Reisezeiten bei Dienstreisen besser anrechnen lassen. Bislang war dies außerhalb der täglichen Arbeitszeit nur begrenzt möglich. Nicht anrechenbare Reise-

zeiten wurden in der Vergangenheit erst ab dem Beginn der 16. Stunde im Kalendermonat auf Antrag zu einem Viertel auf die Arbeitszeit angerechnet. Wegen des Schwellenwertes von 15 Stunden im Monat und des Antragsverfahrens erfolgte bisher oft keine Anrechnung.

Künftig wird bei Dienstreisen, die über die tägliche Arbeitszeit hinausgehen, ein Freizeitgleichnis in Höhe von einem Drittel der nicht anrechenbaren Reisezeiten gewährt. Das Erfordernis eines Antrags auf Anrechnung der Reisezeiten entfällt. Um eine Erfassung zu ermöglichen, müssen die Beschäftigten die Reisezeiten jedoch anzeigen, zum Beispiel indem sie diese in ein Zeiterfassungssystem eintragen.

#### Erleichterungen für pflegende Angehörige

Künftig können auch Beamtinnen und Beamte ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

von 41 auf 40 Stunden ohne Auswirkungen auf die Besoldung verkürzen, wenn sie pflegebedürftige nahe Angehörige in ihrem eigenen oder dem Haushalt der Angehörigen pflegen oder betreuen.

Die bisher geltende Einschränkung, dass der/die pflegebedürftige Angehörige zum Haushalt des Beamten gehören musste, wurde aufgehoben. Eine Verkürzung der Arbeitszeit wird hingegen nicht gewährt, wenn der nahe Angehörige etwa in einem Pflegeheim betreut wird.

#### Wiedereinführung der „Opt-out“-Regelung

Auch wurde die „Opt-out“-Regelung rückwirkend zum 1. Januar 2020 wiedereingeführt, damit die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten in Bereichen mit Bereitschaftsdienst auf freiwilliger Basis in Zukunft auf bis zu 54 Wochenstunden im Durchschnitt verlängert werden kann.

## > Sonderurlaub

#### Anpassungen bei den Regelungen für Familienheimfahrten

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden die Regelungen zur Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zur Akutpflege von pflegebedürftigen Angehörigen und zur Betreuung erkrankter Kinder befristet angepasst. *ka*

Die novellierten rechtlichen Rahmenbedingungen zu den genannten und zu weiteren Themenfeldern im Zusammenhang mit der Arbeitszeit in der Verordnung zur Weiterentwicklung dienstrechtlicher Regelungen zu Arbeitszeit und Sonderurlaub enthalten, die im Bundesgesetzblatt vom 23. Dezember 2020 veröffentlicht worden ist.

## Gemeinsame Aktion von dbb und Landesbünden Appell an die Besoldungsgesetzgeber

Wegen der herausragenden und langfristigen Bedeutung in finanzieller und gesellschaftlicher Hinsicht hat der dbb mit seinen Landesbünden die Besoldungsgesetzgeber im Bund und in den Ländern am 8. Januar 2021 aufgefordert, die Verfassungsvorgaben für die Vergangenheit umgehend zu erfüllen und für die Zukunft die Unterstützung bei der zwingenden Neugestaltung angeboten.

Ein Auslöser für diese konzentrierte Aktion ist, dass unsere Verfassung überall in Deutschland gilt und es nicht sein kann, dass bei Beamtinnen und Beamten, die täglich ihren Dienst verrichten, der

Abstand von den staatlichen Leistungen zur Grundsicherung nicht eingehalten wird. Ein weiterer der Wille, auf der Basis von einheitlichen Grundlagen mit allen Ländern und dem Bund einheitliche, tragfähige und zukunftsfähige Regelungen zu erarbeiten.

Zu beachten ist dabei, dass die Frage des Mindestmaßes und der Ausgestaltung der verfassungskonformen Besoldung äußerst komplex, schwierig und von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig ist, weil seit dem Jahr 2006 die Besoldung im Bund und in den Ländern jeweils unterschiedlich gestaltet ist und es in den 17 verschiedenen Rechtskrei-

sen eine Vielzahl von unterschiedlichsten Regelungen gibt. Dies wird unterschiedlichste Regelungen in Bund und Ländern für die Vergangenheit zur Heilung der rechtswidrigen Unteralimentierung mit sich bringen.

Für die Zukunft sind Lösungen anzustreben, die ein Mindestmaß an Grundeinheitlichkeit in der Besoldung der Beamten sicherstellen.

#### ■ Zur Ausgangslage

Auch die jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten „Grundbesoldung“ in Berlin sowie zur Unteralimentierung

„kinderreicher Beamtenfamilien“ in Nordrhein-Westfalen (vgl. dazu dbb magazin, Ausgabe September 2020, Seite 16) zeigen, dass unabwendbare Handlungsnotwendigkeiten bestehen, weil die Besoldung für die mehr als 1,8 Millionen Beamtinnen und Beamten in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Mindestalimentation und im Bereich der Alimentation für Familien in weiten Teilen verfassungswidrig zu niedrig ist. Für die Vergangenheit stehen deshalb Hunderttausenden von Beamten Nachzahlungsansprüche zu. Für die Zukunft müssen spätestens ab Mitte des Jahres 2021 verfassungskonforme Regelungen getroffen werden.



Dritter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung

# Digitalisierung nutzen: Gleichstellung gestalten

Die dbb bundesfrauenvertretung hat das Sachverständigen Gutachten zum Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung zum Schwerpunkt „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten“ begrüßt.

Model Foto: Calourbox.de

36

frauen

Vor allem unterstützen die dbb frauen die Forderungen nach besseren Rahmenbedingungen für mobile und flexible Arbeitszeitgestaltung, die maßgeblich zur Gleichstellung in der Arbeitswelt beitragen. „Die Digitalisierung hat vieles verändert: unsere Arbeitswelt, unser Privatleben und selbst unsere politische Teilhabe. Das stellt uns vor neue Herausforderungen, bietet uns aber auch Chancen, um geschlechtsspezifische Ungleichheiten anzupacken. Die Erkenntnisse der Sachverständigenkommission zum Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung sind hierfür wegweisend“, erklärte dbb frauen Chefin Milanie Kreuzt am 28. Januar 2021.

Das vorliegende Gutachten verdeutlichte, dass es weiterhin geschlechtsbezogene Barrieren gebe, die Frauen den Zugang zu digitalisierungsbezogenen Kompetenzen erschwere. „Um aber in der digitalen Lebens- und Arbeitswelt

bestehen zu können, müssen Frauen eine aktivere Rolle in der digitalisierten Gesellschaft einnehmen. Die dafür notwendigen Maßnahmen legt das Sachverständigen Gutachten dar. Die Bundesregierung sollte diese sehr ernst nehmen“, so Kreuzt.

Insbesondere unterstützen die dbb frauen die Empfehlung, einen Rechtsanspruch für mobiles Arbeiten zu schaffen und dafür zu sorgen, dass der Rechtsrahmen angemessene arbeitsschutzrechtliche und gesundheitliche Standards auch in den Verwaltungen regelt. „Die Corona-Krise hat gezeigt, dass auch der öffentliche Dienst flexible Arbeitsmodelle wie mobiles Arbeiten in vielen Bereichen anbieten kann. Jetzt ist die Zeit, um unsere Verwaltungen fit für die Zukunft zu machen und gendergerecht aufzustellen. Die Beschäftigten haben vorgelebt, dass es geht. Jetzt sind Politik und Dienstherren in der Pflicht“, forderte Kreuzt.

Der Bericht macht zudem darauf aufmerksam, dass Anforderungsprofile in bestimmten Tätigkeits- oder Stellenbeschreibungen des öffentlichen Dienstes oftmals veraltet sind oder keine digitalisierungsbezogenen Anforderungen enthalten. Die dbb frauen stellen sich hinter die Forderung der Sachverständigenkommission, dass Tätigkeitsprofile angepasst und Arbeitsbewertungsverfahren auf ihre Eignung hinsichtlich digitalisierungsbezogener Veränderungen überprüft werden müssen. Kreuzt: „Vor allem im öffentlichen Dienst brauchen wir eine Neuorientierung bei der Tätigkeitsbeschreibung und bei der dienstlichen Beurteilung, um diskriminierungsfreie Aufstiegs- und Bezahlstrukturen zu ermöglichen.“

## Das Gutachten der Sachverständigenkommission

Digitale Technologien haben unsere Gesellschaft nahezu revolutioniert, aber wie wir-

ken sie sich auf die Gleichstellung der Geschlechter aus und was müssen wir tun, um eine gleichberechtigte Teilhabe zwischen Männern und Frauen sicherzustellen? Diese Fragen hat die Sachverständigenkommission in ihrem Gutachten „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten“ für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung untersucht. Das Gutachten formuliert 101 Handlungsempfehlungen mit dem Ziel, die Verwirklichungschancen im Zuge der Digitalisierung für alle zu stärken – unabhängig vom Geschlecht. Die Vorsitzende der Sachverständigenkommission, Prof. Dr. Aysel Yollu-Tok, hatte das Gutachten am 26. Januar 2021 an Bundesgleichstellungsministerin Franziska Giffey übergeben. Das Gutachten bildet zusammen mit der Stellungnahme der Bundesregierung, die in den kommenden Monaten erarbeitet wird, den Dritten Gleichstellungsbericht.

## Unfallschutz für Kinder

# Die Gefahren daheim nicht unterschätzen

Wenn Schulen und Kindergärten geschlossen sind, greift oft auch der gesetzliche Unfallschutz nicht. Eine private Unfallabsicherung für die eigenen Kinder ist daher jetzt wertvoller denn je.

Mit der Entscheidung für eine private Unfallversicherung sichert man sich gegen die finanziellen Folgen von Unfällen ab, die zu Hause oder in der Freizeit passieren. Dass das auch für Kinder und Jugendliche sinnvoll ist, wird vielen gerade in diesen Tagen bewusst, wenn Arbeit und Schule sich weitgehend nach Hause verlagern.

Eigentlich bietet die gesetzliche Unfallversicherung Schutz, doch die Abgrenzung zu privaten Tätigkeiten ist schwierig. Wer will schon streiten, wie ein „Schulweg“ und die „Schulzeit“ (nur diese sind gesetzlich abgesichert) während des Homeschoolings genau definiert sind? Und wer hat schon während der Homeoffice-Tätigkeit ununterbrochen seine Kinder im Blick, die wegen der geschlossenen Kita oder Schule den ganzen Tag in der Wohnung bleiben müssen? Zudem stellt die gesetzliche Absicherung allenfalls eine Grundversorgung sicher. Deshalb ist die private Absicherung eine so wichtige Ergänzung.

## ■ Kinder kennen die Gefahren noch nicht!

Unbedingt sollten Eltern in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob es in der Wohnung übersehene Gefahrenstellen gibt. Kindersicherheit beginnt bei Dingen, an die man sofort denkt – zum Beispiel Steckdo-

sen und Herdplatten. Doch es gibt auch Stellen, die man als Erwachsener nicht als Gefahren sieht, für Kinder aber problematisch sein können. Darunter fallen zum Beispiel lose Teppiche, spitze Möbelkanten, der Putzmittelschrank in Küche oder Bad und alles, was glitzert, strahlt und leuchtet. Auch technisches Zubehör, wie Handyladekabel, ziehen die kindliche Neugier auf sich. Selbst im Kinderzimmer lauern Risiken. Deshalb sollten Fensterriegel stets gesichert sein, keine Schlüssel innen in der Tür stecken, Spielzeug nicht in hohen Regalen oder Schränken gelagert, auf kippelige Stehlampen verzichtet und Medikamente nicht liegen gelassen werden.

## ■ Unfallschutz plus Mitgliedervorteil

Bei der DBV Deutsche Beamtenversicherung, langjähriger Kooperationspartner des dbb vorsorgewerk, können dbb Mitglieder und ihre Angehörigen sich selbst und ihre Kinder vor den Folgen eines Unfalls im privaten Umfeld absichern. Beim Neuabschluss einer Risiko-Unfallversicherung profitieren sie von einer Ersparnis in Höhe von 23 Prozent!\*

Neben den finanziellen Leistungen, wie einer Kapitalzahlung und lebenslanger monatlicher Rente bei Invalidität, leistet die DBV-Unfallver-

sicherung für Kinder zusätzlich unter anderem bei Vergiftungen und trägt die Kosten für den Aufenthalt einer Betreuungsperson im Krankenhaus bei Kindern bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres. Das Rehamanagement bietet nach Unfällen professionelle Hilfe, um schnellstmöglich in den Alltag zurückzufinden. Dieser Schutz ist nicht teuer – für ein sechsjähriges Kind beginnt beispielsweise die Tarifvariante „Unfall kompakt“ bei monatlich 4,07 Euro.

## ► Lassen Sie sich beraten!

Sie haben noch Fragen? Die Kundenberater des dbb vorsorgewerk stehen telefonisch montags bis freitags von 10 bis 16 Uhr unter 030.40816444 beratend zur Seite und erstellen gerne ein individuelles Unfallschutz-Angebot. Auf Wunsch wird auch ein Berater vor Ort vermittelt. [www.dbb-vorteilswelt.de/unfallversicherung](http://www.dbb-vorteilswelt.de/unfallversicherung)

sb

## ► Neues vom dbb vorsorgewerk

Der Kooperationspartner des dbb vorsorgewerk rund ums Banking, die BBBank, wird in diesem Jahr 100! Das Jubiläum wird mit vielen Aktionen für die Kundinnen und Kunden gefeiert. Bis 31. März 2021 gibt es für Beamtenanwärterinnen und -anwärter sowie für junge Berufseinsteigerinnen und -einsteiger im öffentlichen Dienst 100 Euro Jubiläumsbonus, wenn diese ein Girokonto bei der BBBank eröffnen! Übrigens zusätzlich zu den 50 Euro Startguthaben, das weiterhin alle dbb Mitglieder und ihre Angehörigen erhalten – insgesamt also 150 Euro für neue Kontokunden bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres!

Natürlich sollte die Entscheidung für ein Konto hauptsächlich vom Leistungsumfang abhängen und da bietet die BBBank einiges an überzeugenden Funktionen – besonders beim sicheren Online-Banking und mobilen Bezahlen. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres fallen zudem keine Kontoführungsgebühren an. Weitere Informationen, die genauen Konditionen und die Möglichkeit, die Kontoeröffnung zu beantragen, finden sich auf der Webseite des dbb vorsorgewerk: [www.dbb-vorteilswelt.de/konto](http://www.dbb-vorteilswelt.de/konto).

\* 3 Prozent Beitragsnachlass + 20 Prozent Aktionsrabatt (bis 30. April 2021)



# Bei Fahrtzeiten sticht Tarifvertrag Betriebsvereinbarung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in einer Grundsatzentscheidung klargestellt, dass Regelungen in einer Betriebsvereinbarung, welche die vergütungspflichtigen Fahrtzeiten eines Außendienstmitarbeiters verkürzen, wegen Verstoßes gegen die Tarifsperrung des § 77 Abs. 3 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) unwirksam sind, wenn die betreffenden Zeiten nach den Bestimmungen des einschlägigen Tarifvertrags uneingeschränkt der entgeltspflichtigen Arbeitszeit zuzurechnen sind (BAG, Urteil vom 18. März 2020, Az.: 5 AZR 36/19).

Der Kläger ist als Servicetechniker im Außendienst bei dem beklagten Unternehmen be-

schäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden die Tarifverträge für den Groß- und Außenhandel Niedersachsen Anwendung. Im Rahmen seiner Außendiensttätigkeit fährt der Kläger von seiner Wohnung zur ersten Kundschaft und kehrt von der letzten Kundschaft wieder dorthin zurück. Nach einer bei der Beklagten geltenden Betriebsvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit zählen die Anfahrtszeiten zur ersten und die Abfahrtszeiten von der letzten Kundschaft nicht zur Arbeitszeit, wenn sie 20 Minuten nicht überschreiten. Ausschließlich die 20 Minuten übersteigende Fahrtzeit zählt laut der Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit. Der Kläger ist

jedoch der Auffassung, dass sämtliche Fahrten zu und von der Kundschaft Bestandteil seiner vertraglichen Hauptleistungspflicht und daher uneingeschränkt vergütungspflichtig sind.

Anders als die Vorinstanzen entschied das BAG zugunsten des Klägers. Bei den Fahrtzeiten des Klägers handele es sich um vergütungspflichtige Arbeitszeit. Die Regelung der Betriebsvereinbarung sei wegen Verstoßes gegen den Tarifvorrang nach § 77 Abs. 3 Satz 1 BetrVG unwirksam, so das Gericht. Aufgrund des Tarifvorrangs können Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder

üblicherweise geregelt werden, nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein. Es sei denn, der einschlägige Tarifvertrag ist mit einer sogenannten Öffnungsklausel versehen, die den Abschluss ergänzender Betriebsvereinbarungen ausdrücklich zulässt. Durch die Sperrwirkung des § 77 Abs. 3 Satz 1 BetrVG solle verhindert werden, dass Gegenstände, derer sich die Tarifvertragsparteien angenommen haben, konkurrierend in Betriebsvereinbarungen geregelt werden. Im vorliegenden Fall stellte das Gericht fest, dass die Fahrtzeiten des Klägers von und zu der Kundschaft nach den Regelungen des einschlägigen Tarifvertrags ausnahmslos vergütungspflichtig sind. ■

Model Foto: Colourbox.de

Registermodernisierungsgesetz

# Ein weiterer Fall für das Bundesverfassungsgericht?

Die Bundesrepublik soll endlich digitale Behördenleistungen bekommen. Was in anderen europäischen Ländern bereits seit Jahren Usus ist, scheiterte hierzulande bisher an dezentral gespeicherten Bürgerdaten, inkompatiblen Infrastrukturen und fehlenden Registrierungsmechanismen. Die Bundesregierung hatte den Gesetzentwurf zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz) am 23. September 2020 beschlossen. Am 28. Januar 2021 wurde es verabschiedet und könnte prompt vor dem Bundesverfassungsgericht landen.

Im Kern soll das Gesetz die bekannte Steueridentifikationsnummer als zentrales und übergreifendes Ordnungsmerkmal in die Verwaltungsregister einführen, in denen Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz wie zum Beispiel BAföG oder Elterngeld bereitgestellt werden. Für Bundesinnenminister Horst Seehofer ist das ein wichtiger Schritt für die Verwaltungsmodernisierung: „Eine Verwaltung ist nicht schon deshalb digitalisiert, weil man den Termin online reservieren kann. Solange beim Elterngeldantrag Kopien von Personalausweis und Geburtsurkunde verlangt werden, leben wir noch im letzten Jahrhundert. Die Zukunft heißt: Datencockpit statt Zettelwirtschaft. Das Registermodernisierungsgesetz ist der Grundstein, auf dem wir die digitale

Verwaltung bauen können“, sagte Seehofer zur Gesetzesvorlage.

Mit der eindeutigen Steueridentifikationsnummer als zentrales Ordnungsmerkmal sollen die Bürgerinnen und Bürger entlastet werden, indem der Austausch notwendiger Informationen digital durch die Behörden selbst erfolgt und Verwechslungen ausgeschlossen werden. Über ein neues sogenanntes Datencockpit sollen Bürgerinnen und Bürger den Datentransfer zudem kontrollieren können. Das Datencockpit soll jeder Bürgerin und jedem Bürger die Möglichkeit

geben nachvollziehen zu können, welche Behörde zu welchem Zeitpunkt aus welchem Grund auf welche ihrer Daten zugegriffen hat.

Entlastet werden sollen aber auch die Verwaltungen selbst. Der Normenkontrollrat (NKR) schätzt, dass Bürgerinnen und Bürger durch die Wirkung des

Gesetzes pro Jahr rund 47 Prozent an Zeit für Behördengänge einsparen könnten. Das entspricht rund 84 Millionen Stunden und dürfte im Gegenzug auch Ämter und Behörden entlasten, wenn über die Steuer-ID rund 50 der in der Bundesrepublik vorhandenen 220 Register, in denen

Personendaten gespeichert sind, gebündelt werden können.

### ► Steuer-ID als Basis

Konkret müssen Bürgerinnen und Bürger beim Kontakt mit der Verwaltung nicht immer wieder die gleichen Daten angeben, obwohl sie bei einer anderen Stelle in der Verwaltung bereits bekannt sind. Eine wesentliche Voraussetzung für die nutzerfreundliche Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in Deutschland fehlt jedoch bislang: Daten und Nachweise können bisher nicht elektronisch übermittelt werden, weil Bürgerinnen und Bürger bei der Erbringung von Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz nicht eindeutig identifiziert werden können. Das soll jetzt durch eine verfassungs- und datenschutzkonforme Lösung realisiert werden, die auf bestehenden Strukturen aufsetzt. Die Steueridentifikationsnummer wird bereits heute in einer Vielzahl von Registern gespeichert, sodass sie sich als Identifikator besonders gut eignet. Die Steueridentifikationsnummer ist eine sogenannte „nicht sprechende“ Identifikationsnummer. Sie wird zufällig erzeugt, enthält selbst keine Informationen über den Bürger und lässt aus sich heraus auch keine Rückschlüsse auf diesen zu. Das Aufsetzen auf der Steueridentifikationsnummer bedeutet zudem keinen Zugriff auf Steuerdaten.

Künftig soll es durch diese Maßnahmen möglich sein, Nachweise wie Geburtsurkun-

den oder einen Auszug aus dem Melderegister mit dem Einverständnis der betroffenen Person bei der Behörde anzufordern, die sie bereits hat. Das soll unter anderem Bearbeitungszeiten deutlich verkürzen. Zudem sollen die Maßnahmen und Dienstleistungen des Registermodernisierungsgesetzes die Bereitstellung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz deutlich verbessern. Europäische Vorgaben – insbesondere die „Single Digital Gateway-Verordnung“ – verpflichten die deutsche Verwaltung zur Umsetzung dieses sogenannten „Once-Only-Prinzips“, das besagt, dass Bürgerdaten nur einmal angegeben werden müssen. Zudem sieht das Gesetz Änderungen der Abgabenordnung sowie weiterer Fachgesetze zur Verarbeitung der Identifikationsnummer zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz vor.

### ► Kritik von Datenschützern

Obwohl die Digitalisierung der Verwaltung und der damit verbundenen Dienstleistungen dringend nötig ist, regt sich Kritik am Registermodernisierungsgesetz in seiner jetzt beschlossenen Form. Der Bundesbeauftragte für Datenschutz, Ulrich Kelber, zum Beispiel hält das Gesetz für nicht mit dem Datenschutzgesetz vereinbar und für nicht verfassungsfest. Der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ) sagte Kelber am 18. Januar 2021, dass die geplanten Maßnahmen zur technischen Absicherung keinen ausreichenden Schutz vor Missbrauch böten. Kelber sei sich nicht sicher, ob das Gesetz letztlich vor dem Bundesverfassungsgericht lande.

Ebenso zweifelt der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages Recherchen der WAZ zufolge an der Verfassungskonformität. Dort sieht man zum Beispiel die Gefahr,

dass über eine einheitliche Personenkennziffer unbefugte Profilbildung möglich werde.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Heinz Müller, sieht die Bundesrepublik gar auf dem Weg zum „Gläsernen Bürger“, denn aussagekräftige Informationen wie Gesundheitsdaten, Daten aus dem Schuldnerverzeichnis, Daten zu Hartz-IV-Ansprüchen, Informationen über Vorstrafen sowie Informationen zu Verwandtschaftsverhältnissen könnten auf diese Weise zu einem Profil zusammengefasst werden.

Die Konferenz der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) habe wiederholt vor der Einführung eines solchen einheitlichen Personenkennzeichens gewarnt, weil jene diesem Gesetz zugrunde liegende Architektur dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zuwiderlaufe. Stattdessen habe die DSK „sektorspezifische“ Personenkennziffern gefordert. Damit könnte eine natürliche Person eindeutig identifiziert, der einseitige und umfassende staatliche Abgleich jedoch deutlich erschwert werden.

Wenig Verständnis für die Kritik der Datenschützer hat dagegen der NKR-Vorsitzende Johannes Ludewig. Für ihn steht und fällt die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes mit dem Erfolg des Registermodernisierungsgesetzes.

Auch Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, hält die Bedenken für „schwer nachvollziehbar“, wie er gegenüber der WAZ zu Protokoll gab. Zur Beschleunigung von Prozessen und Bearbeitungszeiten gehöre eine klare ID-Strategie. Daher sei das Gesetz „ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Digitalisierung in Deutschland“.

br

### > Kommentar

#### Ohne Daten kein Service

Sobald es in Deutschland um Datenschutz geht, scheint die Vernunft auszusetzen. Auf der einen Seite beschweren sich Bürgerinnen und Bürger zu Recht, dass es trotz Internet 2.0 so gut wie keine digitalen Bürgerservices gibt. Das Herunterladen von Formularen ist hier zumeist der Gipfel der Modernisierung. Dabei liegen mit der Bürger-ID in Kombination mit den digitalen Möglichkeiten des Personalausweises die Instrumente vor, um unser Bürokratieleben angenehmer zu machen und um überlastete Ämter endlich zu entlasten.

Trotzdem schwingt bei vielen Bundesbürgern eine latente Angst mit, der Staat könnte zu viele sensible Daten über sie sammeln. Es geht dabei um Daten, die dem Staat ohnehin bekannt sind. Sie müssen nur gebündelt und behördenübergreifend nutzbar gemacht werden. Für viele scheint das der Knackpunkt zu sein. Dass auf der anderen Seite aber bereitwillig weitaus mehr Daten an Konzerne wie Amazon, Facebook, Microsoft, Google und Apple weitergereicht werden, mit denen alles andere als zimperlich umgegangen wird, was deren Auswertung und Verknüpfung angeht, scheint viel weniger beunruhigend zu sein. Verkehrte Welt. Ohne ein digitales Register wird es keine Online-Behördendienstleistungen geben. Jetzt gilt es, das Registermodernisierungsgesetz zu überprüfen, um es rechtssicher auszugestalten und um das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen. Nur dann können wie geplant bis 2022 mehr als 500 Behördendienstleistungen online gehen. br

## &gt; dbb saar

**Weiter in die Digitalisierung investieren**

Bei dem digitalen „Homeoffice-Gipfel“ auf Einladung der saarländischen Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger am 21. Januar 2021 verwies dbb Landeschef Ewald Linn darauf, dass gerade der Staat als Arbeitgeber beim Thema Homeoffice eine Vorbildfunktion habe.



> Ewald Linn,  
Vorsitzender des dbb saar

„Nach einer Studie des dbb und der Hertie School of Governance arbeiteten im ersten Lockdown in den Bundesbehörden schon 67 Prozent der Beschäftigten im Homeoffice. Bei den Beschäftigten auf Länderebene waren es nur 55 Prozent und bei den Kommunen sogar nur 37 Prozent. Das hat sich in der jetzigen Corona-Phase insbesondere in den saarländischen Landes- und Kommunalverwaltungen positiv weiterentwickelt. Das ist ein notwendiger Beitrag zur Kontaktvermeidung und Bekämpfung der Corona-Pandemie. Trotzdem ist noch Luft nach oben“, erklärte Linn. Bei der Umsetzung erweise sich insbesondere die teilweise schlechte digitale Ausstattung im öffentlichen Dienst als Nachteil: „Das ist die Konsequenz einer jahrzehntelangen Sparpolitik. So lange die IT-Ausstattung, die Digitalisierung von Abläufen, Sicherheits- und Identifizierungsstandards in den Verwaltungen und Schu-

len nicht mit der Privatwirtschaft mithalten können, wird es auch das mobile Arbeiten erschweren“, machte der dbb Landeschef deutlich.

Der dbb saar fordert vorrangig weitere Investitionen in die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen. Mobiles Arbeiten solle auch außerhalb von Krisenzeiten möglich sein, daher strebt der dbb saar mit der Landesregierung eine Digitalisierungsvereinbarung für neue Arbeitsformen an. Hierzu hat es schon erste Gespräche mit der Landesregierung gegeben. ■

## &gt; dbb berlin

**Keine Migrationsquote notwendig**

Der dbb berlin hat die Forderung der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, Elke Breitenbach, nach einer Migrationsquote für die Einstellungen in den öffentlichen Dienst am 17. Januar 2021 zurückgewiesen.



> Frank Becker,  
Vorsitzender des dbb berlin

„Einstellungen in den öffentlichen Dienst folgen strengen gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorschriften und sind deswegen auch diskriminierungsfrei. Für Menschen mit Migrationshintergrund gilt – wie für alle anderen auch – das Gleichstellungsgebot und Diskriminierungsverbot. Einer gesonderten Gesetzgebung, wie von Senatorin Breitenbach gefordert, bedarf es nicht. Breitenbachs Vorstoß ist allen-

falls geeignet, unberechtigtes Misstrauen und Vorurteile gegenüber dem öffentlichen Dienst zu schüren“, sagte dbb Landeschef Frank Becker.

Nach Auffassung des dbb berlin finden die rechtlichen Vorgaben bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst von Berlin uneingeschränkt Anwendung. „Andernfalls würde längst eine Vielzahl von Klageverfahren etwaige Missstände aufgezeigt haben“, zeigte sich Becker überzeugt. Auch der dbb berlin und seine Mitglieder in den Personalräten hätten ein Auge darauf, dass Einstellungen rechtssicher und diskriminierungsfrei durchgeführt werden. Den indirekten Vorwurf der Diskriminierung bei Einstellungen weisen wir deshalb zurück“, so Becker. ■

## &gt; dbb Hessen

**Positionspapier zum Homeoffice vorgestellt**

Der dbb Hessen hat am 19. Januar 2021 ein Positionspapier zum Homeoffice veröffentlicht. Damit gibt der Landesbund Personalvertretungen eine Orientierung sowie Empfehlungen für die Rahmenbedingungen an die Hand.

„Das Thema Homeoffice ist nicht nur während der Pande-

mie wichtig“, sagte der Landesvorsitzende Heini Schmitt. „Eine flexiblere Regelung ist auch ein wesentlicher Baustein für die zukünftige Arbeitswelt, der gegenüber sich auch der öffentliche Dienst auf gar keinen Fall mehr verschließen darf.“

Es zeige sich, dass Homeoffice in größerem Umfang auch im öffentlichen Dienst funktionieren und für Arbeitgeber und Beschäftigte häufig eine Win-win-Situation darstelle.



> Heini Schmitt,  
Vorsitzender des dbb Hessen

Im vergangenen Jahr habe das Arbeiten von zu Hause im Zuge der Pandemie einen enormen Schub erfahren. „Diese Entwicklung wollen wir beibehalten, diesen Schwung wollen wir mitnehmen und neben den herkömmlichen Arbeitsformen vor allem das Homeoffice als eine Form des flexiblen Arbeitens weiter gefördert wissen“, so Schmitt. ■

## &gt; Kurz notiert

Im Jahr 2020 erreichten den **Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr (VBB)** vermehrt Informationen, dass organisatorische Veränderungen im Bereich der Bundeswehrfeuerwehr geplant seien. Dies werde nun Gewissheit, teilte der Verband am 15. Januar 2021 mit. Die Projektgruppe zur Neubetrachtung der zivilen Brandschutzorganisation der Bundeswehr sei zu dem Ergebnis gelangt, dass das Zentrum für Brandschutz der Bundeswehr (ZBrdSchBw) aufgelöst werden soll. So weit dem VBB bekannt ist, soll von den geplanten Veränderungen hauptsächlich die Direktion in Sonthofen betroffen sein. Die bisher im Zentrum geleistete Arbeit soll in die übergeordnete Behörde, das BAIUDBw in Bonn beziehungsweise auf die vier regionalen und eine neue Koordinierungsstelle (RegKoordSt) verteilt werden. Der VBB fordert eine frühzeitige Beteiligung der Personalvertretungen in diesem Transformationsprozess.

## &gt; dbb hamburg

**Mehr als 22 000 Widersprüche gegen Bezügemitteilung**

Seit Ende 2011 streiten sich der dbb hamburg und die Stadt Hamburg aufgrund einer früheren Kürzung beziehungsweise Streichung des sogenannten Weihnachtgeldes mittels einer Musterklage. Wie der dbb hamburg am 25. Januar 2021 mitteilte, haben in diesem Zeitraum mehr als 22 000 Beamtinnen und Beamte Widerspruch gegen die Bezügemitteilung eingelegt.



> Rudolf Klüver, Vorsitzender des dbb hamburg

Nach jahrelanger Prozessführung hatte das Verwaltungsgericht Hamburg (VG Hamburg) in der mündlichen Verhandlung am 29. September 2020 entschieden, dem Bundesverfassungsgericht die Musterklagen des dbb hamburg (und weitere drei Einzelklagen) zur endgültigen Entscheidung zu überweisen.

Daraufhin verkündete der Senat, dass die Beamtinnen und Beamten keinen Widerspruch einzulegen bräuchten, weil das entsprechende Urteil auf alle verbeamteten Kolleginnen und Kollegen anzuwenden wäre. Mittlerweile wurde jedoch klargestellt, dass sich diese Gleichbehandlungszusage nur auf die Jahre 2011 und 2012 bezogen hätte. Folglich hat das Personalamt der Stadt Hamburg in die Bezügemitteilungen für Dezember 2020 den Hinweis aufge-

nommen und die Ansprüche der Beamtinnen und Beamten ab dem Haushaltsjahr 2013 negiert.

„Das ist zum einen ein eklatanter politischer Wortbruch; das Vertrauensverhältnis zum Senat ist – gelinde gesagt – gestört. Zum anderen gibt der Senat damit quasi zu, dass die Bezahlung der Beamtinnen und Beamten zumindest in 2011 und 2012 verfassungswidrig war und auch noch immer ist, denn das VG Hamburg sieht alle entsprechenden Besoldungsgesetze seit 2011 als verfassungswidrig an“, stellte dbb Landeschef Rudolf Klüver klar.

Der dbb hamburg hatte daraufhin die gesamte verbeamtete Kollegenschaft noch im Dezember 2020 aufgefordert, entsprechend Widerspruch gegen eben diese Bezügemitteilung einzulegen, um die möglichen Ansprüche ab dem Jahre 2013 beziehungsweise ab dem Jahre 2020 zu wahren.

Nach Angaben des Senats liegen derzeit zumindest 22 500 Widersprüche der Beamtinnen und Beamten vor. „Das beweist eine hohe Unzufriedenheit von gut 50 Prozent der verbeamteten Kolleginnen und Kollegen, die sich in diesen Widersprüchen widerspiegelt. Wenn der Senat nicht einlenkt, steht dem VG Hamburg eine wahre Flut von Einzelklagen ins Haus. Auch der Deutsche Richterbund hat seiner Kollegenschaft im Dezember 2020 nahegelegt, entsprechend Widerspruch einzulegen. Diese Zahlen dürften in der Gesamtzahl der Widersprüche eingegangen sein“, so Klüver.

Der dbb hamburg hat den Ersten Bürgermeister der Hansestadt schriftlich aufgefordert, unverzüglich Gespräche zur Befriedung der ohnehin schon schwierigen Situation aufzunehmen. Eine Rückantwort steht noch aus. ■

## &gt; DPoIG

**Rainer Wendt erneut zum Bundesvorsitzenden gewählt**

Die 331 Delegierten des Bundeskongresses der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wählten am 19. Januar 2021 Rainer Wendt mit einer Mehrheit von 188 Stimmen erneut zum Bundesvorsitzenden. Die stellvertretende dbb Bundesvorsitzende und Bundestagabgeordnete Kirsten Lühmann (Niedersachsen), die ihrerseits für den Bundesvorsitz kandidiert hatte, erhielt 116 Stimmen.

Zum Ersten Stellvertreter Wendts wurde der langjährige DPoIG-Landesvorsitzende von Hamburg und ehemalige Abgeordnete der Bürgerschaft, Joachim Lenders, gewählt. Zu weiteren Stellvertretern wurden Thorsten Grimm (Bayern), Ralf Kusterer (Baden-Württemberg), Sabine Schumann (Berlin) sowie Heiko Teggatz (Bundespolizeigewerkschaft) gewählt.



> Heiko Teggatz, Joachim Lenders, DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt und Sabine Schumann

Wendt forderte unmittelbar nach der Wahl, dass Corona-Erkrankungen bei der Polizei als Dienstunfall anerkannt werden. „Es kann nicht sein, dass erkrankte Kolleginnen und Kollegen sowie ihre Angehörigen mit dieser schlimmen Krankheit und ihren Folgen alleingelassen werden. Hier ist eindeutig der Dienstherr gefragt. Die Beweislast für die Ansteckung darf nicht auf die Einsatzkräfte abgewälzt werden. So lässt sich zum Beispiel für die Bundespolizei kurzfristig eine verbindliche Rechtsverordnung auf den Weg bringen, die Corona als Dienstunfall abdeckt. Aber auch jedes einzelne Bundesland muss jetzt zügig diese Regelung treffen.“

Der DPoIG-Bundesvorsitzende skizzierte überdies die Schwerpunkte der künftigen Gewerkschaftsarbeit und stimmte die Organisation auf die Herausforderungen in den kommenden Jahren ein. Ein Kernpunkt der nächsten Monate werde die Herausforderung und Bewältigung der Corona-Krise sein. Der Polizei komme hier eine zentrale Aufgabe zu, nicht zuletzt aufgrund der Kontrolle der geltenden Maßnahmen. Weitere Schwerpunkte der nächsten Jahre bildeten die Personalsituation der Polizei in Bund und Ländern, die technische Ausstattung, Vorschläge zur Verbesserung der Kriminalitäts- und Terrorbekämpfung sowie die Verkehrssicherheitsarbeit.

Der ursprünglich für den Mai 2020 in Berlin geplante DPoIG-Bundeskongress war wegen der Corona-Pandemie zunächst verschoben worden und fand am 19. Januar 2021 in digitaler Form statt.

## &gt; DBB NRW

**Kaum Verbesserungen für Arbeit im Homeoffice**

Die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst haben sich seit Beginn der Corona-Pandemie kaum verbessert. „Die Zeit wurde in vielen Bereichen nicht genutzt“, kritisierte Roland Staude, Vorsitzender des DBB NRW, am 22. Januar 2021.



> Roland Staude, Vorsitzender des DBB NRW

Bei der ersten Welle wurden die Beschäftigten schnell und unbürokratisch ins Homeoffice geschickt, jedoch war eine zweite Welle absehbar und es hätten nach Auffassung des DBB NRW entsprechende Vorbereitungen getroffen werden können. Statt klarer Regelungen zum Arbeits- und Datenschutz würde beim mobilen Arbeiten die Verantwortung komplett auf die Beschäftigten abgewälzt werden. „Viele Beschäftigte arbeiten nun schon seit Monaten mit Laptop am Küchentisch, betreuen nebenbei ihre Kinder und begleiten sie oft zusätzlich beim Home-schooling“, erklärte der Landesvorsitzende. „Mit gesundem Arbeiten hat das nicht viel zu tun, weder körperlich noch psychisch. Auch wichtige Aspekte des Datenschutzes, des Unfall- und Arbeitsschutzes sind beim mobilen Arbeiten schlicht nicht abschließend geregelt.“

Aus diesem Grund fordert der DBB NRW ein ganzheitliches Konzept für die Arbeit von zu Hause. Es muss ein gesetzlicher

Überbau geschaffen werden und darauf aufbauend spezifische Regelungen für die einzelnen Ressorts. „Denn es muss jedem klar sein, dass auch nach Corona hybride Arbeitsformen weiter gefragt sein werden“, so Staude. ■

## &gt; GdS

**Homeoffice noch stärker nutzen**

Der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS), Maik Wagner, hat die Beschäftigten und Arbeitgeber in der gesetzlichen Sozialversicherung zur verstärkten Nutzung des Homeoffice aufgerufen.

„Die Kontakte müssen noch weiter reduziert werden, damit wir gut durch die nächsten Wochen kommen“, machte Wagner, der auch stellvertretender dbb Bundesvorsitzender ist, am 21. Januar 2021 deutlich. „Dazu kann die Arbeit aus dem Homeoffice einen entscheidenden Beitrag in dieser Pandemie



> Maik Wagner, Bundesvorsitzender der GdS

leisten. Überall dort, wo es möglich ist, sollten die Arbeitgeber in der gesetzlichen Sozialversicherung die Arbeit von zu Hause anbieten.“

Einen Zwang zum Homeoffice für alle Beschäftigten sollte es aus Sicht der GdS nicht geben. „Natürlich kann nicht alles im Homeoffice bearbeitet werden und nicht alle Beschäftigten haben die gleichen Vorausset-

zungen dazu. Die Bürgerinnen und Bürger sind zwingend darauf angewiesen, dass ihre Anliegen zur Rente, zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und zum Unfallversicherungsschutz bearbeitet werden. Die gesetzliche Sozialversicherung ist systemrelevant und hat ihre Leistungsfähigkeit während der anhaltenden Pandemie eindrucksvoll unter Beweis gestellt.“ ■

## &gt; VDStr.

**Der Winterdienst ist nicht im „Homeoffice“!**

Gegen unsachgemäße Medienberichte über den Straßenbetriebsdienst hat sich der Bundesvorsitzende der VDStr., Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten, Hermann-Josef Siebigteroth, gewandt und für mehr Rücksichtnahme unter den Verkehrsteilnehmenden geworben.

„Man kann alljährlich die Uhr danach stellen, dass der Winterdienst in verschiedenen Medien kritisiert wird, sobald es glatt wird und sich die Unfälle häufen“, kritisierte Siebigteroth. Oft stehe dabei die schnelle Schlagzeile im Vordergrund, während die näheren Hintergründe der Arbeit des Straßenbetriebsdienstes unter den Tisch fielen. Unter anderem hatte die „Bild“ am 24. Januar 2021 über das „Schnee-chaos“ auf den Autobahnen in NRW berichtet und gefragt: „War der Winterdienst auch im Homeoffice?“

Siebigteroth wies in diesem Zusammenhang auf die Arbeitssituation der Kolleginnen und Kollegen im Straßenbetriebsdienst hin: „Der Winterdienst ist natürlich nicht im Homeoffice. Aber seine Arbeitsbedingungen haben sich in den vergangenen Jahren nicht gerade verbessert. Oft bleibt den Beschäftigten zum Beispiel gar keine andere Wahl, als gegen Arbeitszeitgesetze zu versto-

ßen, um den Winterdienst überhaupt gewährleisten zu können“. Grund dafür sei der seit Jahren betriebene Personalabbau und die daraus resultierende angespannte Personalsituation. „Weiter lassen teilweise auch die technische Ausstattung der Fahrzeuge und der Geräte zu wünschen übrig.“



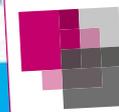
> Hermann-Josef Siebigteroth, Bundesvorsitzender des VDStr.

„Die Beschäftigten der Straßen- und Autobahnmeistereien leisteten den Winterdienst allen widrigen Umständen zum Trotz hervorragend“, unterstrich der Bundesvorsitzende der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten und warb bei den Verkehrsteilnehmern um Unterstützung. „Jede und jeder kann etwas dafür tun, den Verkehrsfluss auch bei schlechter Witterung aufrechtzuerhalten, von der Wahl der richtigen Bereifung bis hin zur angepassten Fahrweise und Zeitplanung bei Schnee und Eis.“ Ein großes Problem seien auch Lkw, die bei schwierigen Straßenverhältnissen mit teilweise falscher Bereifung versuchten, „auf Teufel komm raus“ ans Ziel zu kommen. „Mit etwas Verständnis füreinander und mehr Rücksichtnahme im Verkehr ist allen geholfen und das nicht nur bei winterlicher Wetterlage – unsere Kolleginnen und Kollegen sind die Ersten, die über ungeräumte und ungestreute Straßen fahren müssen und teilweise selbst verunfallen“, appellierte Siebigteroth. Die VDStr.-Fachgewerkschaft stehe den Medienredaktionen darüber hinaus gern mit fachkundigen Auskünften zur Seite. ■

# Die UNVERZICHTBAREN



Eine Kampagne des



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

*„Unsere Lebensmittel müssen sicher sein –  
dafür stehe ich.“*

**Dana Rostin**  
Lebensmittelkontrolleurin

Weitere **150 Berufsprofile** im Öffentlichen Dienst und **Dana** im  
**Video-Interview** auf: [www.die-unverzichtbaren.de](http://www.die-unverzichtbaren.de)

